

Stenographisches Protokoll

67. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich

IX. Gesetzgebungsperiode

Donnerstag, 25. Mai 1961

Tagesordnung

1. Deklaration über den vorläufigen Beitritt Argentiniens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen
2. Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen
3. Abänderung des Hochschultaxengesetzes
4. Bundesgesetz über den zwischenstaatlichen Luftverkehr
5. Abänderung des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929
6. Erste Lesung des Gesetzentwurfes, betreffend die Geschäftsordnung des Nationalrates

Inhalt

Personalien

- Krankmeldungen (S. 2762)
Entschuldigungen (S. 2762)

Bundesregierung

- Schriftliche Anfragebeantwortung 169 (S. 2762)

Ausschüsse

- Zuweisung des Antrages 135 (S. 2797)

Regierungsvorlagen

- 415: Gewährung eines Bundeszuschusses an das Bundesland Burgenland aus Anlaß der 40jährigen Zugehörigkeit zu Österreich — Finanz- und Budgetausschuß (S. 2762)
- 416: 2. Novelle zur Abgabenexekutionsordnung — Finanz- und Budgetausschuß (S. 2762)
- 417: Übereinkommen zur Schaffung einer Assoziation zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation und der Republik Finnland — Ausschuß für wirtschaftliche Integration (S. 2762)

Verhandlungen

- Bericht des Zollausschusses über die Regierungsvorlage (405 d. B.): Deklaration über den vorläufigen Beitritt Argentiniens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (412 d. B.)
Berichterstatter: Mittendorfer (S. 2762)
Genehmigung (S. 2763)
- Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (408 d. B.): Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen (411 d. B.)
Berichterstatter: Eibegger (S. 2763)
Genehmigung (S. 2764)
- Bericht des Unterrichtsausschusses über die Regierungsvorlage (406 d. B.): Abänderung des Hochschultaxengesetzes (413 d. B.)
Berichterstatter: Regensburger (S. 2764)
Redner: Mahnert (S. 2765)
Annahme des Gesetzentwurfes (S. 2766)

Bericht des Ausschusses für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft über die Regierungsvorlage (407 d. B.): Bundesgesetz über den zwischenstaatlichen Luftverkehr (414 d. B.)
Berichterstatter: Czettel (S. 2767)
Annahme des Gesetzentwurfes (S. 2767)

Bericht des Verfassungsausschusses über den Antrag (133/A) der Abgeordneten Dr. Maleta, Uhlir, Dr. van Tongel und Genossen, betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 abgeändert wird (409 d. B.)
Berichterstatter: Glaser (S. 2767)
Redner: Aigner (S. 2769), Grubhofer (S. 2770), Dr. van Tongel (S. 2771 und S. 2775) und Probst (S. 2774)

Entschließungsantrag der Abgeordneten Dr. van Tongel, Dr. Maleta, Uhlir und Genossen, betreffend die Wiederverlautbarung des Bundes-Verfassungsgesetzes (S. 2772) — Annahme (S. 2776)
Annahme des Gesetzentwurfes (S. 2776)

Antrag (134/A) der Abgeordneten Dr. Maleta, Uhlir, Dr. van Tongel und Genossen, betreffend das Geschäftsordnungsgesetz des Nationalrates

Erste Lesung

Redner: Dr. Hurdes (S. 2776), Dr. Migsch (S. 2782) Dr. van Tongel (S. 2788) und Czernetz (S. 2790)

Zuweisung an den Geschäftsordnungsausschuß (S. 2797)

Eingebracht wurden

Antrag der Abgeordneten

Czettel, Marie Emhart, Haberl, Suchanek und Genossen, betreffend eine Änderung des Gehaltsüberleitungsgesetzes (136/A)

Anfragen der Abgeordneten

- Mark, Dr. Dipl. Ing. Ludwig Weiß und Genossen an den Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten, betreffend Gründung eines Instituts in Wien für Naturschutz und Naturparks in Europa (209/J)
- Dr. Zechmann, Dr. Gredler und Genossen an den Bundesminister für Finanzen, betreffend Entschädigung österreichischer Staatsbürger, die im Jahre 1945 in Jugoslawien ihr Vermögen verloren haben (210/J)
- Dr. Zechmann und Genossen an den Bundeskanzler, betreffend die Einleitung von Maßnahmen zur Wahrung der im österreichisch-italienischen Schutzübereinkommen vom 24. Juni 1925 festgelegten Rechte der Grundbesitzer in Kärnten (211/J)
- Dr. Zechmann und Genossen an den Bundesminister für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft, betreffend die gesetzwidrige Einhebung von Postgebühren bei Behördenbriefen (212/J)
- Olah, Dr. Haselwanter, Czettel, Herke und Genossen an den Bundesminister für

Justiz, betreffend die Bekämpfung von Beschränkungen des freien Wettbewerbes (213/J)

Horejs, Maria Hagleitner, Dr. Stella Klein-Löw und Genossen an den Bundesminister für Unterricht, betreffend die Herabsetzung des Parlaments durch einen Mittelschullehrer (214/J)

Anfragebeantwortungen

Eingelangt ist die Antwort

des Bundesministers für Handel und Wiederaufbau auf die Anfrage der Abgeordneten Glaser und Genossen (169/A. B. zu 199/J)

Beginn der Sitzung: 11 Uhr

Vorsitzende: Präsident Dr. h. c. Dipl.-Ing. **Figl**, Zweiter Präsident **Olah**.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Ich darf heute eine Delegation des Obersten Sowjets der UdSSR in unserer Mitte herzlich begrüßen. (*Allgemeiner Beifall.*)

Das Amtliche Protokoll der 66. Sitzung vom 17. Mai 1961 ist in der Kanzlei aufgelegt, unbeanstandet geblieben und gilt daher als genehmigt.

Krank gemeldet sind die Abgeordneten Kindl und Nimmervoll.

Entschuldigt von der heutigen Sitzung haben sich die Abgeordneten Zeillinger, Moser, Schneeberger, Bögl, Horr, Benya, Dr. Winter, Dr.-Ing. Johanna Bayer, Dr. Gschnitzer, Leisser, Dr. Nemezc, Hattmannsdorfer, Seiringer, Soronics, Dipl.-Ing. Strobl, Dr. Leopold Weismann und Bundesminister Dr. Kreisky.

Den eingelangten Antrag 135/A der Abgeordneten Anna Czerny und Genossen, betreffend ein Fleischhygienegesetz, weise ich dem Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft zu. Wird gegen diese Zuweisung ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall.

Die Beantwortung der Anfrage der Abgeordneten Glaser und Genossen, betreffend Sanierung der Salzachtal Bundesstraße im Bereiche der Stadtgemeinde Hallein, habe ich dem Anfragersteller zugesandt. Die Anfragebeantwortung wurde übrigens auch vervielfältigt und an alle Abgeordneten verteilt.

Ich ersuche nun den Schriftführer, Frau Abgeordnete Rosa Jochmann, um die Verlesung des Einlaufes.

Schriftführerin Rosa **Jochmann:** Von der Bundesregierung sind folgende Vorlagen eingelangt:

Bundesgesetz über die Gewährung eines Bundeszuschusses an das Bundesland Burgenland aus Anlaß der 40jährigen Zugehörigkeit zu Österreich (415 der Beilagen);

Bundesgesetz, mit dem die Abgabenexekutionsordnung geändert wird (2. Novelle zur Abgabenexekutionsordnung) (416 der Beilagen);

Übereinkommen zur Schaffung einer Assoziation zwischen den Mitgliedstaaten der Euro-

päischen Freihandelsassoziation und der Republik Finnland (417 der Beilagen).

Es werden zugewiesen:

415 und 416 dem Finanz- und Budgetausschuß;

417 dem Ausschuß für wirtschaftliche Integration.

1. Punkt: Bericht des Zollausschusses über die Regierungsvorlage (405 der Beilagen): Deklaration über den vorläufigen Beitritt Argentiniens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (412 der Beilagen)

Präsident: Wir gehen in die Tagesordnung ein und gelangen zum 1. Punkt: Deklaration über den vorläufigen Beitritt Argentiniens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Mittendorfer. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatter **Mittendorfer:** Hohes Haus! Die Regierungsvorlage 405 der Beilagen hat eine Deklaration über den vorläufigen Beitritt Argentiniens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen zum Gegenstand.

Die argentinische Regierung hat im Zusammenhang mit der in den letzten Jahren erfolgten Neuorientierung ihrer Handelspolitik an den GATT-Rat ein Ansuchen gerichtet, dem Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen beitreten zu dürfen. Dieses Beitrittsansuchen der argentinischen Regierung wurde vom GATT-Rat positiv beurteilt und zur weiteren Überprüfung zunächst einer besonderen Arbeitsgruppe zugewiesen. Da nach den GATT-Regeln der Beitritt eines Landes im allgemeinen an die erfolgreiche Abwicklung von Zolltarifverhandlungen geknüpft ist, mußte bei der Überprüfung des Beitrittsansuchens auf das argentinische Zollsystem und die Aussichten für die baldige Abhaltung von Zolltarifverhandlungen Bedacht genommen werden. Der gegenwärtige argentinische Zolltarif stellt zusammen mit dem in Argentinien derzeit gehandhabten System von Importaufschlägen keine geeignete Verhandlungsunterlage dar. Eine Zolltarifreform ist in Argentinien jedoch in Vorbereitung, die parlamentarische Behandlung des neuen Zolltarifs

muß allerdings noch zu Ende geführt werden. Erst zu dem Zeitpunkt, zu dem der neue argentinische Zolltarif als Verhandlungsunterlage vorliegen wird, wird es möglich sein, jene Zolltarifverhandlungen zu beginnen, die einem definitiven Beitritt voranzugehen haben.

Anläßlich der Herbstsession 1960 wurde seitens der Vertragsstaaten des GATT in Übereinstimmung mit den Empfehlungen der besonderen Arbeitsgruppe ein Deklarationsentwurf, betreffend die vorläufige Mitgliedschaft Argentiniens, genehmigt und zur Unterzeichnung aufgelegt. Nach dieser Deklaration sollen die Handelsbeziehungen zwischen Argentinien und den Annahmestaaten der Deklaration bis zur definitiven Mitgliedschaft Argentiniens auf dem GATT-Abkommen basieren. Dies bedeutet, daß Argentinien die Einfuhren aus den Annahmestaaten der Deklaration nach den im GATT-Abkommen verankerten Grundsätzen der Nichtdiskriminierung und insbesondere nach der Meistbegünstigungsklausel des Artikels I behandeln wird. Andererseits wird Argentinien durch die Deklaration berechtigt sein, die in den GATT-Listen enthaltenen Zollzugeständnisse nach dem Grundsatz der Meistbegünstigung und auch die GATT-Liberalisierung in Anspruch zu nehmen. Argentinien erhält jedoch in zollpolitischer Hinsicht keine unmittelbaren Verhandlungsrechte nach Artikel II und anderen einschlägigen Bestimmungen des GATT-Abkommens.

Die Deklaration tritt jeweils zwischen dem betreffenden Annahmestaat und Argentinien am 30. Tage nach Annahme durch diese beiden Staaten in Kraft. Sie bleibt bis zum endgültigen Beitritt Argentiniens nach Artikel XXXIII oder bis zum 31. Dezember 1962 wirksam, je nachdem, welcher Zeitpunkt der frühere ist. Unter Umständen kann eine Erstreckung dieser Frist vereinbart werden.

Die Deklaration, betreffend die vorläufige Mitgliedschaft, wurde namens Österreichs vom Gesandten Dr. Treu am 25. November 1960 unter Vorbehalt der Ratifikation unterzeichnet.

Da der Deklaration im Hinblick auf die Einräumung der Bestimmungen des GATT-Abkommens, insbesondere der Meistbegünstigung auf dem Gebiete der Zölle, gesetzändernder Charakter zukommt, bedarf sie zur Erlangung der innerstaatlichen Rechtswirksamkeit gemäß Artikel 50 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 der Genehmigung durch den Nationalrat.

Der Zollausschuß hat das vorliegende Abkommen in seiner Sitzung am 17. Mai 1961 in Anwesenheit der Herren Bundesminister Dr. Klaus und Dr. Bock in Verhandlung gezogen und einstimmig beschlossen, dem Hohen

Hause die Genehmigung dieses Abkommens zu empfehlen.

Namens des Zollausschusses stelle ich sohin den Antrag, der Nationalrat wolle der Deklaration über den vorläufigen Beitritt Argentiniens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (405 der Beilagen) die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

In formeller Hinsicht beantrage ich, falls Wortmeldungen vorliegen, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident: Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir gelangen daher gleich zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Deklaration einstimmig die Genehmigung erteilt.

2. Punkt: Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (408 der Beilagen): Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen (411 der Beilagen)

Präsident: Wir gelangen zu Punkt 2 der Tagesordnung: Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Eibegger. Ich bitte ihn, zum Gegenstande zu berichten.

Berichterstatter **Eibegger:** Hohes Haus! Schon seit dem Jahre 1927 besteht ein Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die gegenseitige Anerkennung der gerichtlichen Entscheidungen in Zivil- und Handlungssachen und über die Vollstreckbarkeit derselben im Zweitstaat. Im Februar 1938 wurde ein Zusatzabkommen zu diesem Vertrag abgeschlossen. Dieses Zusatzabkommen wurde aber infolge der damals rasch eingetretenen staatspolitischen Änderung in Österreich nicht ratifiziert und daher nicht in Kraft gesetzt.

Der erste Vertrag vom Jahre 1927 wurde durch eine ausdrückliche Feststellung, die kundgemacht worden ist, nach der Wiedererrichtung der Republik Österreich wieder anwendbar. In den 34 Jahren, die seit dem Abschluß dieses Vertrages vergangen sind, sind in beiden Staaten Änderungen in der Auslegung der Rechtsbegriffe einerseits und im weiteren durch die Fortentwicklung des Lebens auch neue Rechtstatbestände aufgetreten, so daß es zweckmäßig erscheint, nunmehr den alten Vertrag von 1927 durch einen neuen Vertrag, der bereits vorläufig unterzeichnet worden ist, zu ersetzen.

Die Formulierung der Rechtstitel wurde, soweit sie bestehen bleiben, bewußt nach dem alten Vertrag vorgenommen. Im großen und ganzen gesehen, werden in den alten Vertrag folgende wichtige Rechtstitel neu eingeschlossen:

1. alle Zivilrechtsansprüche, die in einem Strafverfahren rechtskräftig geworden sind;

2. alle Schadenersatzansprüche, die sich aus dem Kraftfahrzeugverkehr und aus dem Verkehr mit Fahrrädern ergeben, jedoch nur insoweit, als eine Haftpflichtversicherung besteht und diese vom Geschädigten direkt in Anspruch genommen werden kann. Da die diesbezüglichen Gesetze in den beiden Staaten nicht gleichlautend sind, werden die Einzelheiten durch Notenaustausch noch genau festgelegt und hierauf kundgemacht werden;

3. Unterhaltsansprüche auf Grund des Familienrechtes, was bisher im Vertrag nicht vorgesehen war, aber eine große Bedeutung in beiden Staaten, in der Schweiz und in Österreich, hat.

Der vierte Rechtstitel, der neu einbezogen wird, ist von ganz großer Bedeutung in seiner juristischen und praktischen Auswirkung. Unterhaltsansprüche einer Mutter eines unehelichen Kindes gegen dessen Vater werden nämlich nunmehr den familienrechtlichen Unterhaltsansprüchen gleichgestellt. Das bedeutet eine De-facto- und De-jure-Anerkennung der Gleichstellung des unehelichen mit dem ehelichen Kind, zumindest hinsichtlich der Auswirkung dieses Vertrages.

Der Vertrag tritt zwei Monate nach erfolgtem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft. Mit diesem Datum wird der alte Vertrag außer Kraft gesetzt. Der neue Vertrag kann jederzeit gekündigt werden, bleibt aber nach erfolgter Kündigung noch ein Jahr in Kraft.

Ein Novum, aber eine Selbstverständlichkeit ist, daß der zweite Vertrag die Staatsformbezeichnung ausdrücklich im Titel enthält. Es ist ein Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, während der erste Vertrag kurz als Vertrag zwischen Österreich und der Schweiz benannt worden ist.

Der Justizausschuß hat diesen Vertrag in seiner Sitzung vom 17. Mai in Beratung gezogen und einstimmig beschlossen, dem Nationalrat die Genehmigung dieses Vertrages zu empfehlen.

Der Obmann des Justizausschusses, der Herr Abgeordnete Dr. Hofeneder, hat hiebei mit besonderer Befriedigung festgestellt, daß zur Unterzeichnung dieses Vertrages nicht eine Regierungsdelegation nach Bern entsandt worden ist, sondern dieser Vertrag aus Kostenerspa-

rungründen von dem bevollmächtigten österreichischen Botschafter bei der Schweizerischen Eidgenossenschaft in Bern unterzeichnet wurde. Der Herr Obmann des Justizausschusses hat das dahin gehend ausgelegt, daß das Justizministerium ersucht hat, auch wenn es sich nur um die Ersparnis von einigen zehntausend Schilling handelt, doch die Worte von einer sparsamen Verwaltung dort, wo es möglich ist, auch wirklich in die Tat umzusetzen.

Namens des Justizausschusses stelle ich den Antrag, der Nationalrat wolle dem Vertrag, abgeschlossen zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, wiedergegeben in 408 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen, die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Präsident: Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir kommen daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird dem Abkommen einstimmig die Genehmigung erteilt.

3. Punkt: Bericht des Unterrichtsausschusses über die Regierungsvorlage (406 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Hochschul-taxengesetz abgeändert wird (413 der Beilagen)

Präsident: Wir gelangen zu Punkt 3 der Tagesordnung: Abänderung des Hochschul-taxengesetzes.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Regensburger. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatter **Regensburger:** Hohes Haus! Die in Verhandlung stehende Regierungsvorlage, Nummer 406 der Beilagen, hat die Abänderung des Hochschultaxengesetzes, BGBl. Nr. 102/1953, zum Gegenstand.

Im § 23 dieses Gesetzes sind für Lehraufträge Remunerationen in verschiedenen Höhen für die Wochenstunde pro Semester festgelegt. Zu diesen Beträgen kommen noch die den Vertragsbediensteten des Bundes gebührenden Teuerungszuschläge und Sonderzahlungen. Nach den im Absatz 2 festgelegten Bestimmungen betragen die Remunerationen einschließlich der Teuerungszulagen für die Wochenstunde im Semester 1700 S, 850 S, 1100 S und 1300 S.

Eine Neufassung des genannten § 23 wurde notwendig, weil durch die Festsetzung der Entlohnung für die Vertragsbediensteten des Bundes in der 2. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle, BGBl. Nr. 282/1960, der Gewährung von Zuschlägen zu den Remunerationen die Rechtsgrundlage entzogen wurde.

Zudem gab die bisherige Textierung in § 23 Abs. 2 des Hochschultaxengesetzes in

den lit. a, b, c und d zu zahlreichen Zweifelsfragen Anlaß.

Der vorliegende Gesetzentwurf, der ebenso wie die 2. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle mit 1. Jänner 1961 in Kraft treten soll, sieht nun vor, daß zu den Remunerationen noch die den Bundesbeamten des Dienststandes jeweils gebührenden Teuerungszulagen und Sonderzahlungen zu treten haben.

Außerdem erfahren die Remunerationen eine Erhöhung um etwa 18 Prozent. Weiters enthält die neue Fassung des Absatzes 2 des § 23 eine klare Abgrenzung nach ausschließlich sachlichen Gesichtspunkten.

Der Absatz 3 regelt die Verrechnung der Remunerationen gegenüber den eingehenden Kollegiangeldern.

Im Bundesvoranschlag für das Jahr 1960 war für Lehraufträge ein Betrag von 8 Millionen Schilling vorgesehen. Der Mehraufwand, welchen die Durchführung dieser Regierungsvorlage erfordert, beträgt etwa 1.440.000 S. Für die Bedeckung dieses Mehraufwandes wurde im Bundesvoranschlag für das Jahr 1961 vorgeschlagt.

Artikel II Abs. 2 legt die Zuständigkeit hinsichtlich der Vollziehung fest.

Der Unterrichtsausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung vom 17. Mai 1961 beraten und einstimmig angenommen.

Namens des Unterrichtsausschusses stelle ich den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (406 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Falls Wortmeldungen vorliegen, gestatte ich mir den Vorschlag, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident: Der Berichterstatter beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen. Wird dagegen ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall.

Wir gehen in die Debatte ein. Zum Wort gemeldet ist der Herr Abgeordnete Mahnert. Ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter Mahnert: Meine Damen und Herren! Hohes Haus! Das nunmehr zur Debatte stehende Gesetz sieht vor, die Remunerationen für besondere Lehraufträge nachzuziehen. Sie wurden seinerzeit im Jahre 1953 festgelegt, und es ist ein in Österreich ja immer wieder notwendig werdender Vorgang, meistens allerdings mit etwas Spätzündung, durch ein Nachziehverfahren die entsprechende Relation wiederherzustellen.

Die Vorlage bedeutet also keine echte Besserstellung im Verhältnis etwa zu dem Zustand, der 1953 bestand, sondern sie bringt

nur eine ungefähre Gleichstellung und Wiederherstellung des Zustandes, den wir in der Relation dieser Taxen gegenüber dem allgemeinen Lebenshaltungskostenindex damals gehabt haben.

Das Nachziehverfahren sieht eine Erhöhung um etwa 18 Prozent vor. Wir müssen feststellen, daß damit der Zustand von 1953 nicht einmal ganz wiederhergestellt wird, denn der Lebenshaltungskostenindex ist von 1953 bis zum April dieses Jahres um 19,3 Prozent gestiegen. Wir müssen uns dabei noch darüber im klaren sein, daß die Erstellung dieses Lebenshaltungskostenindex in Österreich durch die sehr enge Auswahl der Warengruppen, die die Grundlage dafür bieten, ohnehin etwas problematisch geworden ist. Aber immerhin wird nun einigermaßen der Zustand des Jahres 1953 wiederhergestellt.

Wir begrüßen es aber aus einem anderen Grund besonders, daß dieses Gesetz nun vorgelegt wurde und zur Debatte gestellt wird, weil dies nämlich eine der außerordentlich seltenen Gelegenheiten darstellt, sich im österreichischen Parlament überhaupt mit den Fragen des Unterrichtswesens zu befassen.

In den Budgetdebatten wird alljährlich, Jahr für Jahr, mit dem gleichen Tenor von Vertretern aller drei Parteien festgestellt, daß wir auf dem gesamten Kulturgebiet, vor allem aber im Unterrichtswesen und ganz speziell wieder in der Frage unseres wissenschaftlichen Nachwuchses in Österreich vor einer geradezu katastrophalen Situation stehen. Ich habe in der letzten Budgetdebatte im Winter des Vorjahres Gelegenheit genommen, ausführlich darauf hinzuweisen, daß es sich nicht nur um eine budgetäre Frage handelt, obwohl diese Frage sicherlich die entscheidende ist, sondern daß es auch, sagen wir, noch eine zweite Seite dieses Problems gibt: das absolute Stilllegen und das absolute Blockieren auf gesetzgeberischem Gebiet. Es ist doch symptomatisch, wenn innerhalb von zwei, drei Jahren der Unterrichtsausschuß nur sechs- oder siebenmal Gelegenheit hat, sich mit einigen Randfragen aus diesem ganzen Fragenkomplex zu befassen, daß er aber praktisch nie Gelegenheit hatte, sich ernsthaft mit irgendeiner der grundlegenden Fragen auseinanderzusetzen.

Wir stellen also erneut gerade bei der Behandlung dieses Gesetzes fest, daß dieser gesamte Fragenkomplex, vor allem aber speziell der der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses in Österreich, in einer geradezu katastrophalen Lage ist. Wir sind hier in einer so katastrophalen Situation, daß eine Lösung dieser Frage auch nicht herbeigeführt werden kann durch den, sagen wir, Knall-

effekt eines demonstrativen Rücktrittsangebotes. Hier liegen die Fragen außer Zweifel wesentlich tiefer, sie liegen nicht nur im Budgetären.

Ich habe damals, in der Budgetdebatte angeregt, den Vorschlag gemacht und an die Regierungsparteien appelliert, in diesen Fragen doch zu einer echten Zusammenarbeit im Rahmen des Parlaments zu kommen. Ich habe erklärt, daß diese Fragen so entscheidend und so wesentlich sind, daß sie aus den internen Besprechungen der Koalition herausgelöst werden müßten. Die Antwort, die damals der Herr Unterrichtsminister darauf gegeben hat, war sinngemäß, wenn ich mich richtig erinnere, etwa die, diese Fragen seien so grundlegend und so wesentlich, daß man sie nicht einer Zufallsmehrheit überlassen dürfe. Ich kann dieser Logik nicht folgen, denn wenn das Parlament in irgendeiner Frage eine Mehrheit bildet, ist das eben eine Mehrheit, die auch von einer entsprechenden Mehrheit der Bevölkerung getragen wird. Ich glaube aber auch, daß es durchaus möglich wäre, in eingehender Beratung aller drei Parteien zu wirklich einhelligen Auffassungen und einhelligen Beschlüssen gerade in dieser entscheidenden Frage der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses zu kommen.

Meine Herren! Bei Besprechungen aller dieser Fragen, vor allem aber auch außerhalb des Parlaments, wird immer wechselseitig einmal von der roten Kulturpleite, einmal von der schwarzen Kulturpleite gesprochen. Wir wollen doch feststellen, daß wir an sich hier wohl eine Pleite haben, und zwar eine eindeutige Pleite, daß es aber wohl im Rahmen der Gesamtverantwortlichkeit auch eine Gesamtleite der Koalition auf diesem Gebiet ist. Ich möchte daher heute wirklich eindringlich an Sie den Appell richten, meine Damen und Herren, hier in diesen entscheidenden Fragen doch Ihre bisherige Taktik zu ändern.

Ich glaube, daß wir hier mit Fug und Recht besonders in dieser Frage ein Mitspracherecht auch der Freiheitlichen anmelden können. Ich erinnere an die Hochschulwahlen, sowohl an die letzten wie an die vorletzten Hochschulwahlen. Ich erinnere daran, daß sich bei diesen Wahlen über 27 Prozent der österreichischen Hochschüler zum Ring freiheitlicher Studenten bekannt haben, und diese 27 Prozent haben heute keine Möglichkeit, durch ihre Sprecher im Parlament in diesen Fragen irgendwie mitzusprechen. Ich appelliere daher an Sie, diese Fragen aus Ihrer Koalitionsvereinbarung herauszulösen und das zu tun, was unsere Verfassung eigentlich vorsieht, und die Gesetze, die ja als Initiativanträge von

verschiedenen Abgeordneten bereits im Hause liegen und den Ausschüssen zugewiesen wurden, in diesen Ausschüssen auch zu beraten, nicht im stillen Kämmerlein des Koalitionsausschusses, sondern dort, wo diese Beratung nach unserer Verfassung eben zu erfolgen hat: im Unterrichtsausschuß. Ich bin überzeugt, wenn wir dort gemeinsam an diese Fragen ernsthaft herangehen, müßte es möglich sein, aus dieser geradezu katastrophalen Situation, in der sich Österreich heute auf diesem Gebiet befindet, irgendwie herauszufinden.

Sie haben ebenso wie ich heute die Resolution der österreichischen Rektorenkonferenz erhalten, die mit unerhörter Eindringlichkeit auf diese Lage in Österreich hinweist, und ich möchte zum Abschluß nur einige Sätze aus dieser Resolution zitieren, weil ich damit am besten zum Ausdruck bringen kann, daß das, was ich hier heute vor Ihnen im Parlament sage, nicht die Meinung von acht Abgeordneten ist, auch nicht nur die Meinung der Wähler ist, die wir vertreten, nicht nur die Meinung ist von 27 Prozent der österreichischen Hochschüler, sondern daß das eine Auffassung ist, die heute jeder haben muß, der sich ernsthaft um diese Dinge Sorgen macht, der sich ernsthaft mit diesen Fragen befaßt.

Die Resolution der österreichischen Rektorenkonferenz schließt mit den Sätzen:

„Es ist durchaus keine Übertreibung, wenn man die Lage der Hochschulen in Österreich als tragisch bezeichnet und sachlich feststellt, daß die Tragik sich von Jahr zu Jahr vertieft. Den Hochschulen und ihren Lehrern möge man, sollte ihr Notruf vergeblich bleiben, nicht nachsagen, daß sie dieses Unglück nicht erkannt und nicht gewarnt hätten. Wir rufen daher Volk und Parlament auf, an die Zukunft zu denken und der Wissenschaft zu geben, was ihr gebührt, soll Österreich nicht aus der Reihe der Kulturschöpfer verschwinden und zu einem Museum großer Vergangenheit werden.“

Ich kann diesem Appell nicht mehr hinzufügen als nochmals die dringlichste Aufforderung an Sie, in gemeinsamer Arbeit an die Lösung dieser Fragen heranzugehen, und möchte noch einmal unterstreichen, daß wir zur Mitarbeit in dieser Frage bereit sind. (*Beifall bei der FPÖ.*)

Präsident: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort.

Bei der Abstimmung wird die Regierungsvorlage in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.

4. Punkt: Bericht des Ausschusses für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft über die Regierungsvorlage (407 der Beilagen): Bundesgesetz über den zwischenstaatlichen Luftverkehr (414 der Beilagen)

Präsident: Wir gelangen nunmehr zum 4. Punkt der Tagesordnung: Bundesgesetz über den zwischenstaatlichen Luftverkehr.

Berichtersteller ist der Herr Abgeordnete Czettel. Ich bitte ihn, zum Gegenstande zu berichten.

Berichtersteller **Czettel:** Hohes Haus! Die Regierungsvorlage 407 der Beilagen schafft die gesetzlichen Grundlagen für den Abschluß zwischenstaatlicher Übereinkommen über den Luftverkehr. Gleichzeitig sollen mit diesem Gesetz 19 auch derartige Übereinkommen, die seit 1947 abgeschlossen wurden, rückwirkend gesetzlich saniert werden.

Der vorliegende Entwurf entspricht der allgemeinen Übung, Luftverkehrsabkommen in der Form von Regierungsabkommen abzuschließen. Im einzelnen enthält er Bestimmungen über die Gewährung von Flugverkehrsrechten, Namhaftmachung von Luftbeförderungsunternehmen, Anpassung des Flugverkehrsangebotes an die Nachfrage, ferner Bestimmungen über die Versagung, den Widerruf und die Einschränkung von Flugverkehrsrechten, Bestimmungen über Flugstreckenpläne und Luftbeförderungstarife und über die Entrichtung eines Entgelts für die Benützung von Flughäfen und Flugsicherungseinrichtungen.

Wenn bei kommenden Verhandlungen über derartige Übereinkommen mit anderen Staaten Bestimmungen in den Vertrag aufgenommen werden sollten, die über den Rahmen dieses Gesetzes hinausgehen, wäre in jedem Einzelfall die Genehmigung durch den Nationalrat erforderlich.

Der Ausschuß für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung vom 17. Mai in Verhandlung gezogen und nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichtersteller die Abgeordneten Zechmann, Dr. Dipl.-Ing. Ludwig Weiß und Bundesminister Waldbrunner beteiligten, einstimmig angenommen.

Ich stelle daher namens des Ausschusses den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (407 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Ich bitte auch gleichzeitig, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident: Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir kommen daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird die Regierungsvorlage in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.

5. Punkt: Bericht des Verfassungsausschusses über den Antrag (133/A) der Abgeordneten Dr. Maleta, Uhlir, Dr. van Tongel und Genossen, betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 abgeändert wird (409 der Beilagen)

Präsident: Wir gelangen nunmehr zu Punkt 5 der Tagesordnung: Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 abgeändert wird.

Berichtersteller ist der Herr Abgeordnete Glaser. Ich bitte ihn, zum Gegenstande zu berichten.

Berichtersteller **Glaser:** Meine Damen und Herren! Lange Zeit hindurch befaßte sich ein Komitee, das aus Angehörigen aller im Parlament vertretenen Parteien bestand, mit der Erstellung eines Entwurfes für eine neue Geschäftsordnung des Nationalrates. Die Arbeiten dieses Komitees konnten nun vor kurzem abgeschlossen werden und führten zur Einbringung des Antrages 134/A, betreffend das Geschäftsordnungsgesetz des Nationalrates. Dieses Geschäftsordnungsgesetz kann jedoch erst beschlossen werden, wenn die erforderlichen verfassungsrechtlichen Grundlagen, auf die ich noch näher eingehen werde, geschaffen sind. Diese Absicht liegt dem zur Beratung stehenden Antrag 133/A der Abgeordneten Dr. Maleta, Uhlir und Dr. van Tongel zugrunde.

Im einzelnen darf ich zu diesem Antrag, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 abgeändert werden soll, bemerken:

Zu Artikel IZ. 1: Die Unterscheidung zwischen Geschäftsordnungsgesetz und autonomer, das heißt also auf einfachem Beschluß des Nationalrates beruhender Geschäftsordnung soll in Zukunft entfallen. Diese Unterscheidung entstammt noch der monarchischen österreichischen Verfassung, in der ihr insoweit Bedeutung zukam, als das Geschäftsordnungsgesetz nicht nur eines übereinstimmenden Beschlusses der beiden Häuser des Reichsrates, sondern auch der Sanktion des Monarchen bedurfte. Diese Beschränkungen galten jedoch nicht für das Zustandekommen der sogenannten autonomen Geschäftsordnung. Heute ist jedoch zufolge der Bestimmungen des Artikels 42 Abs. 5 Bundes-Verfassungsgesetz ein Einfluß der zweiten Kammer, des Bundesrates, auf das Zustandekommen des Geschäftsordnungsgesetzes des Nationalrates ausgeschlossen.

Der Umstand, daß das verfassungsmäßige Zustandekommen auch des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Nationalrates durch die Unterschrift des Bundespräsidenten nach Maßgabe der Vorschriften des Artikels 47 Bundes-Verfassungsgesetz zu beurkunden ist, die autonome Geschäftsordnung des Nationalrates dieses Erfordernisses jedoch nicht bedarf, kann gering geachtet werden, da nach rechtsstaatlichen Grundsätzen alle Wesensmerkmale des Geschäftsordnungsrechtes im Gesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates normiert werden müßten und die autonome Geschäftsordnung des Nationalrates sich nur in den vom Bundesgesetz über die Geschäftsordnung vorgezeichneten Grenzen halten könnte.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, daß nach herrschender Auffassung die autonome Geschäftsordnung der Kundmachung nicht bedarf. Das erscheint jedoch bedenklich, da die Kundmachung aller Rechtsvorschriften geradezu ein Wesensmerkmal des Rechtsstaates ist. Dies ist ein weiteres Argument, das den Verzicht auf eine autonome Geschäftsordnung des Nationalrates begründet erscheinen läßt.

Aus all diesen Gründen erscheint es daher richtig, in Zukunft das gesamte Geschäftsordnungsrecht des Nationalrates bundesgesetzlich zu regeln. Die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen hierfür sollen durch die beabsichtigte Novellierung des Artikels 30 Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz geschaffen werden.

Zu Artikel I Z. 3 darf ich bemerken:

Die Einführung einer Fragestunde — und das ist wohl eines der wesentlichsten Merkmale des neuen Geschäftsordnungsentwurfes — ermangelt zurzeit einer verfassungsrechtlichen Grundlage. Da der erwähnte Antrag 134/A, betreffend das Geschäftsordnungsgesetz des Nationalrates, in seinen §§ 74 bis 76 die Einführung einer Fragestunde vorsieht, war somit hierfür im Bundes-Verfassungsgesetz vorzulegen. Der Entwurf trägt dem durch Neufassung des Artikels 52 Bundes-Verfassungsgesetz, der unter anderem das Interpellationsrecht regelt, Rechnung.

Im Verfassungsausschuß kam die Auffassung zum Ausdruck, daß auch in Zukunft Interpellationen gemäß Artikel 52 Bundes-Verfassungsgesetz — nunmehr Artikel 52 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz — an die Bundesregierung als Kollegialorgan in den Fällen zulässig sein sollen, in denen nicht einzelne Bundesminister, sondern die Bundesregierung mit Vollziehungsfunktionen betraut ist.

Dagegen soll unter Artikel 52 Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung des Entwurfes nur das Recht subsumiert werden,

Anfragen an einzelne Mitglieder der Bundesregierung zu richten. In Belangen, in welchen die Vollziehung in den Aufgabenbereich der Bundesregierung als Kollegialorgan fällt, werden die mündlichen Anfragen an den Bundeskanzler zu richten sein.

Die in Artikel 52 Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung des Entwurfes enthaltene Begriffsbestimmung „Sitzungen des Nationalrates“ hat den gleichen normativen Gehalt wie in den Artikeln 28 Abs. 5 und 32 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz.

Zu Artikel I Z. 2, 4 und 5 darf ich ausführen:

Durch diese Bestimmungen des vorliegenden Entwurfes soll den berechtigten Wünschen des Parlaments auf Wahrung seiner Rechte dadurch Rechnung getragen werden, daß der Inhalt des Bundesvoranschlages, des Bundesrechnungsabschlusses und des Jahrestätigkeitsberichtes des Rechnungshofes erst nach Beginn der Beratung im Nationalrat veröffentlicht werden darf. Als „Beginn der Beratung im Nationalrat“ ist der Zeitpunkt zu verstehen, zu welchem in einer Sitzung des Nationalrates bekanntgegeben wird, daß die betreffende Vorlage dem Vertretungskörper zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zugegangen ist.

Der Kreis der Normadressaten dieser Rechtsvorschriften ist nicht begrenzt. Mit Rücksicht darauf jedoch, daß mit der Ausarbeitung der hier bezeichneten Vorlagen nur ein bestimmter Personenkreis befaßt ist, werden im Fall von Zuwiderhandlungen in erster Linie die allgemein im Staatsrecht geltenden Sanktionen anzuwenden sein. Diese Sanktionen sind in der politischen und rechtlichen Verantwortung im Sinne des Artikels 74 sowie des Artikels 76 Bundes-Verfassungsgesetz in Verbindung mit Artikel 142 Bundes-Verfassungsgesetz zu suchen. Dazu kommt naturgemäß die disziplinare Verantwortlichkeit der genannten berufsmäßigen Organe.

Der Verfassungsausschuß hat den im Antrag 133/A enthaltenen Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 8. Mai 1961 beraten und nach einer sehr eingehenden Debatte, an der fast sämtliche Ausschußmitglieder sowie auch Herr Staatssekretär Dr. Kranzlmayr teilnahmen, mit einigen Abänderungen, die ich bereits erläutert habe beziehungsweise die auch in den dem schriftlichen Ausschußbericht beigedruckten Gesetzentwurf aufgenommen sind, angenommen.

Namens des Verfassungsausschusses stelle ich den Antrag, der Nationalrat wolle dem dem Ausschußbericht angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

In geschäftsordnungsmäßiger Hinsicht beantrage ich, General- und Spezialdebatte unter

einem abzuhalten und die dritte Lesung in unmittelbarem Anschluß an die zweite Lesung vorzunehmen.

Präsident: Es ist beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen. Wird dagegen ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall.

Wir gehen daher in die Debatte ein. Zum Wort gemeldet ist der Herr Abgeordnete Aigner. Ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter Aigner: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Obwohl die beiden Anträge 133/A und 134/A sinngemäß und auch inhaltlich zusammengehören, ist eine getrennte Diskussion über diese beiden Anträge deswegen notwendig, weil die Erfüllung des Wunsches, der im Antrag 134/A ausgedrückt ist, die Schaffung eines Geschäftsordnungsgesetzes, Änderungen verfassungsrechtlicher Bestimmungen voraussetzt. Ich darf mich daher sehr kurz fassen, da wir Gelegenheit haben werden, uns anschließend an diesen Tagesordnungspunkt mit den Fragen der Geschäftsordnung zu beschäftigen.

Änderungen der Geschäftsordnung sind immer das Ergebnis von Verhandlungen aller im Hause vertretenen Parteien. Sie sind daher auch zwangsläufig immer ein Kompromiß zwischen den Forderungen und Wünschen der Opposition und jener Parteien, die praktisch für die Führung und Ordnung im Hohen Hause mehr oder weniger verantwortlich sind.

Die Schaffung des Geschäftsordnungsgesetzes bedingt also verfassungsmäßige Änderungen, und die Vorlage des Antrages 133/A trägt diesen Notwendigkeiten Rechnung. Über die Bedeutung, über den Sinn und über den Zweck des Geschäftsordnungsgesetzes wird noch im besonderen gesprochen werden. Hier kommen einige sehr entscheidende Bestimmungen in Frage, die der Herr Berichterstatter schon angeführt hat, und ich kann mich darauf beschränken, hiezu wenige Worte zu sagen.

Vor allem soll einmal die bisherige Unterscheidung entfallen, daß wir neben einem Geschäftsordnungsgesetz noch eine autonome Geschäftsordnung haben, die nun in einem Gesetz zusammengefaßt werden sollen. Der Herr Berichterstatter hat schon darauf hingewiesen, daß diese Trennung zwischen Geschäftsordnungsgesetz und autonomer Geschäftsordnung auf eine Vergangenheit zurückgeht, in der die Geschäftsordnung des Reichsrates der Zustimmung beider Häuser und der Sanktion des Kaisers bedurfte.

Wir haben in den Jahren, die hinter uns liegen, eine ganze Reihe von Veränderungen

erlebt, Veränderungen auch in den Auffassungen des Parlaments oder der Stellung der Öffentlichkeit zum Parlament, und sowohl das Parlament in seiner Tätigkeit wie auch die Abgeordneten sind einer nicht immer ganz freundlichen Kritik der Öffentlichkeit ausgesetzt. Wir sind daher der Meinung — und das ist eine einheitliche Auffassung aller Parteien —, daß man diesem Abgeordnetenhaus der Öffentlichkeit gegenüber einen stärkeren Einfluß und eine größere Wirkungsmöglichkeit geben soll. Diesem Zweck soll nach unserer Auffassung die Einführung einer Fragestunde dienen, die nicht nur den Abgeordneten die Möglichkeit der unmittelbaren Frage an die einzelnen Minister, sondern auch den Ministern die Möglichkeit bieten soll, unmittelbar Antwort zu geben.

Wir finden in dem Verfassungsgesetz auch Änderungen hinsichtlich der Veröffentlichung von Berichten, die dem Parlament zugehen. Wir erleben es immer und immer wieder, daß Vorlagen der Regierung in der Presse früher veröffentlicht werden, als sie den einzelnen Mitgliedern des Hohen Hauses als Regierungsvorlagen zugeleitet werden. Das ist nicht nur ein für den einzelnen Abgeordneten unangenehmer, sondern, ich glaube, auch ein dem Ansehen des Hohen Hauses nicht dienlicher Zustand. Wir sind daher der Auffassung — und es handelt sich hier um eine gemeinsame Auffassung —, daß eine Reihe von Vorlagen nicht früher veröffentlicht werden sollen, als zumindest die Mitglieder des Hohen Hauses die betreffenden Vorlagen in Händen haben.

Zu diesen Vorlagen gehört der Bundesvoranschlag. Ich glaube, ich brauche nicht breit darzustellen, wie lange vor der Beschlußfassung Zahlen des Bundesvoranschlages in der Öffentlichkeit diskutiert werden. Es gibt Parlamente im Westen Europas, wo Finanzminister abtreten müssen, wenn auch nur eine einzige Zahl ihres Budgets vorzeitig in die Öffentlichkeit dringt. Dazu gehört der Bundesrechnungsabschluß, der Wochen vor seiner Behandlung sowohl in den Fachzeitschriften wie auch in der Tagespresse einer sehr breiten Darstellung unterzogen wird; und nachher nimmt das Hohe Haus zum Bundesrechnungsabschluß Stellung, nachdem zuvor die Öffentlichkeit auf breitester Basis informiert worden ist. Dazu gehört auch der Einschaubericht des Rechnungshofes über seine Tätigkeit, und wir erleben ja gerade im Augenblick wieder, wie ausführlich dieser Einschaubericht zumindest in einzelnen Teilen diskutiert wird.

Wir haben zum Unterschied von anderen Parlamenten davon abgesehen, Sanktionen an die Verletzung des Veröffentlichungsverbotens zu binden, und uns darauf beschränkt, uns nach

den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zu richten.

Die Notwendigkeit einer Änderung der Geschäftsordnung ist gegeben. Die Voraussetzung hiezu ist die Änderung unserer Bundesverfassung. Meine Partei wird daher dem vorliegenden Antrag ihre Zustimmung geben. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Präsident: Als nächster Redner ist zum Wort gemeldet der Herr Abgeordnete Grubhofer. Ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter **Grubhofer:** Hohes Haus! Neben dem Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger und den anderen Gesetzen über die staatsbürgerlichen Rechte ist das Bundesverfassungsgesetz von 1929 das Fundament unserer demokratischen Republik, unseres Bundesstaates Österreich. Der Artikel 1 der Bundesverfassung lautet: „Österreich ist eine demokratische Republik. Ihr Recht geht vom Volk aus.“ Die Delegierten des Volkes zu dieser Rechtsausübung sind Sie, meine sehr geehrten Damen und Herren, und sind die Damen und Herren des Bundesrates. Es ist also eine sehr hohe Aufgabe, die wir durch eine freie, geheime Wahl übertragen erhalten haben. Damit der Nationalrat und der Bundesrat diese Aufgabe auch richtig durchführen können, benötigen sie ein Instrument. Wir nennen dieses Instrument die Geschäftsordnung. Ich möchte aber eigentlich die Bundesverfassung als solche als Instrument, als Geschäftsordnung im großen für das Zusammenleben in diesem Bundesstaat bezeichnen.

Es gibt Auffassungen, die besagen, daß die Bundesverfassung möglichst wenig angerührt werden soll, daß man sie möglichst wenig ändern sollte. Wir haben dieser Auffassung leider nicht entsprochen, sondern in den vergangenen Jahren — ich möchte gleich dazu bekennen: bedingt durch die außerordentlichen Verhältnisse der Nachkriegszeit — die Verfassung sehr oft angegriffen und sehr oft geändert, sie ergänzt, die Kompetenzen verschoben und so weiter. Ich möchte auch sagen: Manchmal haben wir das nicht nur aus Gründen getan, die in der Situation der Nachkriegszeit gelegen sind, sondern es haben auch andere Momente mit hereingespielt. Wir wollen hoffen, daß diese Zeit vorbei ist.

Ich glaube, es ist auch der Zeitpunkt gekommen — ich möchte jetzt eine persönliche Meinung äußern —, daß überhaupt über die Bundesverfassung, ihren Inhalt und die Frage, ob sie auf die heutige Zeit noch voll und ganz paßt, gesprochen werden soll. Warum nicht? Ich weiß, man sagt: Es ist ein empfindliches Thema! — aber auch empfindliche Themen,

sogenannte heiße Eisen, müssen angefaßt werden. Wenn man von Zusammenarbeit spricht, so müßte man auch hier die Möglichkeit finden, im Geiste der Zusammenarbeit über die Bundesverfassung im großen und ganzen einmal zu reden. Ich bin überzeugt, daß dazu auch die Opposition bereit wäre, eingedenk dessen, daß die Bundesverfassung eben zum Fundament des österreichischen Bundesstaates gehört.

Daß der Nationalrat das Recht des Volkes ausübt, kommt auch darin zum Ausdruck, daß der Artikel 52 der Bundesverfassung den Nationalrat und den Bundesrat über die Bundesregierung stellt. Ich glaube, das ist in der Öffentlichkeit vielfach nicht bekannt oder wird übergangen. In der Rangordnung der Gewaltentrennung in Gesetzgebung, Vollziehung und richterliche Gewalt hat die Gesetzgebung wohl den ersten Platz. Natürlich tritt in der Öffentlichkeit die Regierung mehr in den Vordergrund, weil sie eben Vollzugsbehörde ist und regiert, sie ist stärker sichtbar, aber der Versammlung des Nationalrates und des Bundesrates steht absolut der erste Rang zu. Es heißt deshalb im Artikel 52: „Der Nationalrat und der Bundesrat sind befugt, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen... sowie ihren Wünschen über die Ausübung der Vollziehung in Entschließungen Ausdruck zu geben.“ Die Ergänzungen, die wir jetzt in der Bundesverfassung vornehmen, damit die Geschäftsordnung erweitert werden kann und diesen Befugnissen voll gerecht wird, dient also dazu, die Rangordnung Nummer 1 noch etwas mehr unter Bedeutung zu stellen und mehr zu fundieren.

Daher ist die Österreichische Volkspartei, in deren Namen ich hier spreche, bereit, diesem Verfassungsgesetz die Zustimmung zu geben, obwohl sie eigentlich genau weiß, daß im Volk draußen, dessen Delegierte wir sind, die Meinung vorherrscht, es gebe noch wichtigere Dinge in die Verfassung einzubauen.

Wenn wir aber als Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates die Befugnisse, wie sie die Verfassung eigentlich vorsieht, vollinhaltlich wahrnehmen wollen, müssen wir die Gesetze auch klar deklarieren und definieren. Um dies zu erreichen, müssen wir eben die Geschäftsordnung etwas mehr ausbauen, wozu der nach diesem Tagesordnungspunkt zur Beratung stehende Antrag 134/A Gelegenheit geben wird.

Hinsichtlich der Rangordnung der Notwendigkeit von Verfassungsänderungen und hinsichtlich des Verfassungsthemas überhaupt darf ich darauf hinweisen, daß schon seit langem die Wiederverlautbarung der Bundesverfassung zur Debatte stand. Seit Adamovich

im Jahre 1951, also vor zehn Jahren, den letzten Kommentar zur Bundesverfassung herausgegeben hat, ist überhaupt nichts mehr erschienen, und seither haben wir wesentliche Änderungen und Ergänzungen der Bundesverfassung vorgenommen.

Ich habe gehört oder irgendwo gelesen, daß sich in der letzten Zeit in dankenswerter Weise zwei Hochschulprofessoren bemüht haben, eine neue Zusammenstellung der Bundesverfassung herauszugeben. Ich glaube, im Manz'schen Verlag ist diese nun um 360 S zu kaufen. Es wäre wünschenswert, diese neue Zusammenstellung in die Hände zu bekommen. Sie sollte auch draußen in den Schulen und so weiter vorgetragen werden. Denn ich bin immer der Meinung, daß das Allgemeinwissen über die Bundesverfassung sehr gering ist. Ich möchte nicht überheblich sein, aber ich glaube, wenn eine Prüfung über die wesentlichsten Artikel der Bundesverfassung vorgenommen würde, so würden nur sehr wenige diese Prüfung bestehen. Es wäre also die Wiederverlautbarung der Bundesverfassung notwendig.

In der jetzigen Bundesverfassung, im Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929, sind keine Familienrechtsartikel zu finden; deshalb dieser Kompetenzstreit. Trotz Entschließung des Nationalrates sind wir noch nicht zu dem Familienbeirat gekommen. Ferner darf ich darauf hinweisen, daß ein neutraler Staat auch die Aufgabe des Zivilschutzes hat, eine Aufgabe, die vielleicht nicht ganz populär ist. Wir kommen auch da nicht richtig vorwärts, weil in der Verfassung von 1929 klarerweise keine Zivilschutzbestimmungen und keine Zivilschutzartikel enthalten sind. Also auch darüber müßte man reden. Dann muß man auch über die Rückführung von Bundeskompetenzen in die Länderkompetenzen sprechen. Vielleicht kommt auch der umgekehrte Weg in Frage. Man müßte ganz offen über diese Probleme miteinander reden.

Das ist eine Rangliste, die ich mir vorzutragen erlaube. Obwohl sie vorhanden ist, will meine Partei dem vorliegenden Bundesverfassungsgesetz zustimmen. Meine Partei weiß, daß sie damit den Weg freimacht, die Bedeutung dieses Hauses durch Änderung der Geschäftsordnung, durch Ausbau der Befugnisse des Nationalrates, durch Einführung der mündlichen Fragestunde im Parlament zu heben. Wir wissen, daß wir dadurch dem Hause und dem Nationalrat dienen, damit er dem Auftrag, wie er ihm eigentlich gegeben ist, erst richtig Rechnung tragen kann. Das wollte ich dazu sagen. Ich wiederhole: Die Österreichische Volkspartei stimmt dieser Verfassungsänderung zu. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Präsident: Als nächster Redner ist der Herr Abgeordnete Dr. van Tongel zum Wort gemeldet. Ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter Dr. van Tongel: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Abgeordneten der Freiheitlichen Partei begrüßen die heute zur Beratung stehende Novelle zu unserem Bundes-Verfassungsgesetz. Der Zweck dieser Novelle ist, wie von meinen beiden Herren Vorrednern schon ausgeführt wurde, eine Stärkung der Rechte der Volksvertretung vor allem durch die Einführung der Fragestunde.

Ich darf der historischen Wahrheit halber festhalten, daß die Einführung einer mündlichen Fragestunde in den Plenarsitzungen des Hohen Hauses ein altes Anliegen freiheitlicher Abgeordneter dieses Hohen Hauses ist, denn bereits am 5. März 1952 haben die Abgeordneten Dr. Gasselich und Professor Pfeifer einen Initiativantrag zur Abänderung der Geschäftsordnung eingebracht, in welchem auch die Einführung einer Fragestunde angeregt wurde. In der ersten Sitzung der gegenwärtigen Gesetzgebungsperiode des Hohen Hauses, am 9. Juni 1959, haben wir diesen Antrag erneuert. Ich möchte nicht darüber klagen, daß es zwei Jahre gedauert hat, bis dieser Antrag seine Verwirklichung gefunden hat, sondern ich möchte meine Genugtuung darüber ausdrücken, daß wir heute so weit sind, daß nun auf Grund einer Einigung aller Parteien dieses Hauses die Fragestunde eingeführt wird.

Wir werden daher der Novelle zustimmen. Allerdings sind wir nicht in der Lage, der Ziffer 2 und der Ziffer 4 des Artikels I unsere Zustimmung zu geben. Ich darf daher den Herrn Präsidenten bitten, über diese beiden Ziffern eine getrennte Abstimmung vorzunehmen.

Der Ziffer 5 des Artikels I hinsichtlich einer Ergänzung des Artikels 126 d Abs. 1 B.-VG. werden wir unsere Zustimmung geben, weil diese Bestimmung der bisherigen Rechtslage entspricht und lediglich eine kleine textliche Änderung vorsieht. *(Abg. Probst: Aber im Ausschuß haben Sie dafür gestimmt!)* Nein, Herr Abgeordneter Probst, ich habe im Ausschuß dagegen gestimmt. Ich habe es auch begründet und angekündigt, daß ich es hier wiederholen und nochmals begründen werde. Trotz der an mich gerichteten Bitte, zuzustimmen, damit im Ausschußbericht „einstimmig“ steht, habe ich dies abgelehnt. Ich habe dagegen gestimmt — unter Ihrem Vorsitz, Herr Probst! Ich wundere mich nur, denn es ist das erste Mal, daß ich hier Gelegenheit habe, Ihr Gedächtnis derart kritisieren zu müssen. Es ist sonst weitaus besser als diesmal. *(Heiterkeit.)* Auch wenn Sie den Ausschußbericht lesen, werden Sie auf keinen

Fall das Wort „einstimmig“ finden. Es tut mir leid, denn ich habe beide Male dagegen gestimmt, nur bei der Ziffer 5 habe ich dafür gestimmt.

Als Begründung dazu darf ich ganz kurz anführen: Wir glauben nicht, daß es zielführend ist, in einer Lex imperfecta, also in einer Bestimmung ohne Sanktionen, etwas zu verbieten, was wahrscheinlich gar nicht eingehalten wird. Es ist zwar eine Stelle in den Ausschlußbericht gekommen, die in dieser Fassung im Ausschuß gar nicht beraten wurde, nämlich die Stelle von den Normadressaten, an die sich diese Bestimmung richtet, und es sind im Ausschlußbericht Ausführungen darüber enthalten, daß eigentlich die Minister von einer Verfassungsanklage bedroht sind, wenn derartige Dinge veröffentlicht werden. Wir halten davon nicht viel. Wir glauben, es wird weiterhin so wie bisher gehandhabt werden.

Ich darf gleich aus der Gegenwart zitieren. Vor einigen Tagen war in allen österreichischen Zeitungen die erste Budgetveröffentlichung zu lesen, und es wurde eine Zahl von mehr als 51 Milliarden Schilling als voraussichtlicher Umfang des nächstjährigen Budgets genannt. Wenn Sie diese Bestimmung, die Sie heute hier beschließen, ernst nehmen würden, so müßten Sie auch diese Veröffentlichung schon jetzt kritisieren. Und so wird es weitergehen. Über das Budget wird in der Öffentlichkeit diskutiert werden. Es wird zweifellos auch in den Zeitungen darüber geschrieben werden. (*Abg. Uhlir: Wenn es in anderen Staaten geht, muß es auch bei uns gehen!*) Ich werde gleich darauf zurückkommen, Herr Uhlir. Ein Abgeordneter, nicht meiner Partei, sondern der Koalitionsmehrheit, hat im Verfassungsausschuß sehr richtig ausgeführt, daß die einzelnen Ressorts in ihren Vorkämpfen um die Budgetansätze die Öffentlichkeit ja geradezu als Bundesgenossen benützen und den Kampf um ihre Ansätze vor aller Öffentlichkeit austragen. Ich stelle fest, es war ein Angehöriger einer Koalitionspartei, der das erklärt hat.

Das Beispiel, das Sie angeführt haben, Herr Abgeordneter Uhlir — ich habe auch schon im Ausschuß darauf Bezug genommen —, ist England. Aber in England ist die Sache doch wesentlich anders. (*Abg. Uhlir: Und auch Amerika!*) In England sind im Budget jeweils auch gewisse Steueränderungen enthalten. Die Budgetansätze sind mit Finanzgesetzen und mit Steuergesetzen gekoppelt. Es ist zweifellos möglich, daraus Rückschlüsse zu ziehen, wenn man das vorher weiß.

In Österreich aber ist es üblich, daß zuerst das Budget beschlossen wird, und einige Wochen später, in dem alljährlichen Schlußgalopp im Dezember, werden dann die sich aus dem

Budget als notwendig ergebenden neuen Steuergesetze ebenfalls im Schlußgalopp beschlossen. Es besteht also im Juli, im August oder September oder auch im Oktober noch gar keine Möglichkeit, zu wissen, was hier vorgehen wird, denn die Steuergesetze kommen ja erst weit- aus später zur Vorlage im Nationalrat.

Das Argument, daß man mit diesen beiden Bestimmungen der Novelle die Macht des Parlamentes und das Ansehen der Abgeordneten heben wolle, trifft nur beschränkt zu, denn gerade ein Veröffentlichungsverbot scheint mir nicht das geeignete Mittel dazu zu sein. Es gibt eine weitaus größere Reihe von Möglichkeiten, das Ansehen des Nationalrates und das Ansehen seiner Mitglieder zu heben. Ich darf nur daran erinnern, daß vorgesehen ist, bei den Beratungen über das Geschäftsordnungsgesetz dem Hohen Hause eine Entschließung vorzulegen, in der die Bundesregierung gebeten wird, die Ministerialentwürfe für Regierungsvorlagen rechtzeitig auch den einzelnen Parteien des Hohen Hauses zu übermitteln und gleichzeitig den Abgeordneten auch die seitens der Interessenvertretungen, der Kammern und so weiter dazu eingegangenen Stellungnahmen zu übermitteln, damit sie beim Studium der Probleme diese Stellungnahmen zur Kenntnis nehmen können. Ich glaube, dieser Weg ist weitaus zielführender, den Primat des Abgeordnetenhauses zum Ausdruck zu bringen und das Ansehen der Abgeordneten zu heben, als eine reine Verbotsbestimmung für Veröffentlichungen. Beim Bundesrechnungsabschluß ist eigentlich die Veröffentlichungsbestimmung überhaupt illusorisch, da der Bundesrechnungsabschluß ja nur eine ziffernmäßige Übersicht darstellt.

Ich habe die Ehre, auch namens der Herren Abgeordneten Dr. Maleta und Uhlir zum Beratungsgegenstand des heutigen Tages, zur Verfassungsnovelle, folgenden Entschließungsantrag zu stellen und Sie um die Annahme zu bitten: Die Abgeordneten Dr. van Tongel, Dr. Maleta und Uhlir beantragen:

Der Nationalrat wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird ersucht, so bald als möglich das Bundes-Verfassungsgesetz vom 1. Oktober 1920 unter Berücksichtigung aller seither vorgenommenen Änderungen neu zu verlautbaren.

(*Abg. Uhlir: Welche Rechte die Opposition in diesem Hause hat! — Heiterkeit.*) Ich nehme diesen Zwischenruf gerne zur Kenntnis, ich möchte allerdings nicht unterlassen, festzustellen, daß die Rechte, die man uns hier einräumte, stark beschnitten wurden, denn der Antrag, den ich stellen wollte, hatte ursprünglich den Zusatz „bis zum 1. Oktober 1961“, und er ver-

langte ursprünglich auch, daß das neuverlautbarte Bundes-Verfassungsgesetz folgende besondere Bezeichnung tragen sollte: „Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1961“. (Abg. Uhlir: *Die Katze kann das Mäusen nicht lassen!*) Da die beiden Kollegen die Unterzeichnung meines Antrages zugesagt haben und auch zugesagt haben, daß er einstimmig angenommen werden wird, habe ich diese Kürzung vorgenommen, denn mir kommt es darauf an, heute eine einmütige Willenskundgebung des Hohen Hauses zu erzielen, und da sind solche kleine Unterschiede im Text durchaus ohne Belang. Ich nehme aber an — der Herr Bundeskanzler war ja vorhin anwesend —, daß der Herr Bundeskanzler... (*Rufe bei der ÖVP: Er ist ohnehin da!* — Abg. Dr. Hurdes: *Sein guter Geist ist schon wieder hinter Ihnen!* — *Heiterkeit.*) Ich habe Sie (zum Bundeskanzler gewendet) vorhin dort gesehen, aber ich habe nicht angenommen, daß Sie mir die Ehre erweisen werden, als einziges Mitglied des Kabinetts meiner Rede auf der Regierungsbank beizuwohnen. Der Herr Bundeskanzler wird sicher im Sinne seiner Regierungserklärung in bezug auf die Stärkung der Rechte der Volksvertretung eine solche einmütige Willenskundgebung des Hohen Hauses nicht unbeachtet lassen.

Es kommt uns hier im übrigen nicht auf irgendeinen oppositionellen Effekt oder dergleichen an, sondern es kommt uns darauf an, daß aus reinen Zweckmäßigkeitsgründen die vielen Änderungen im Text des Bundes-Verfassungsgesetzes, die seit den Jahren 1920, 1929 und seit 1945 erfolgt sind, endlich einmal in einem einheitlichen Text zusammengefaßt werden. Das ist ein unpolitisches Anliegen, ein reines Zweckmäßigkeitsanliegen. Ich nehme aber gerne zur Kenntnis, daß der Herr Abgeordnete Uhlir diese Sache zum Anlaß nimmt, festzustellen, welche großen Rechte die Opposition hier in diesem Hause genießt.

Und nun noch einige allgemeine Bemerkungen zu unserer Bundesverfassung. Der Artikel 1 unserer Bundesverfassung lautet: „Österreich ist eine demokratische Republik. Ihr Recht geht vom Volk aus.“ Bekanntlich ist jede Verfassung das oberste Grundgesetz eines Staates. Daher muß eine solche markante und an der ersten Stelle der Verfassung stehende Feststellung, wie die Feststellung, daß das Recht der demokratischen Republik Österreich vom Volk ausgeht, entsprechende Beachtung finden. Diese imperative Feststellung muß daher die erste und wichtigste Rechtsnorm für unser gesamtes staatliches, politisches und gesellschaftliches Leben sein! Nur wenn die strikte Befolgung einer solchen fundamentalen Norm gewährleistet ist, wird

Österreich eine wirklich demokratische Republik sein und nicht ein Staat, in dem nur äußerlich die Spielregeln der Demokratie eingehalten werden.

Nur eine echte und lebendige Demokratie ist die Regierungsform, die den Menschen die größtmögliche persönliche Freiheit sichert. Daß auf diesem Gebiete auch in Österreich noch manches zu verbessern ist, wurde von Sprechern aller Parteien des Nationalrates wiederholt festgestellt. Ich darf auch heute wiederum aussprechen, daß wir hoffen, daß in Zukunft mehr als bisher seitens aller hierfür in Betracht kommenden Stellen alles zur Wahrung der Rechte der Volksvertretung unternommen wird und daß vor allem alles unternommen wird, um die Souveränität des Nationalrates und seine Stellung im Staatsganzen zu sichern. Wir sind der Meinung, daß die Einhaltung dieses Grundsatzes eine selbstverständliche Pflicht für jedermann darstellt. In Ergänzung dieses demokratischen Grundsatzes haben wir wiederholt einige Wünsche angemeldet, und ich möchte es auch heute nicht unterlassen, sie an dieser Stelle zu wiederholen.

Meine Damen und Herren! Die Wahlreform, die in diesem Hohen Hause oft diskutiert und mit geistvollen Vorschlägen aller Art untermauert wurde, ist nach wie vor ein ernstes Anliegen. Die gerechte Wertung aller abgegebenen gültigen Stimmen für alle wahlwerbenden Parteien ist eine Voraussetzung demokratischer Fairneß, denn nur ein gerechtes Wahlrecht sichert eine echte Demokratie. Ich möchte in dieser Stunde jede weitere polemische Bemerkung unterlassen.

Der zweite Wunsch, den wir bei dieser Gelegenheit anmelden, betrifft die Kodifizierung der Grundrechte etwa im Sinne der europäischen Menschenrechtskonvention und verschiedener seither erfolgter Neufassungen in einem eigenen zusammenfassenden Text. Es kann dies im Rahmen des Bundes-Verfassungsgesetzes erfolgen, es kann auch in einer Sonderurkunde geschehen. Wir glauben aber, daß diese so wichtigen Grundrechte nicht in vielen Bestimmungen, teilweise aus dem vergangenen Jahrhundert, verstreut sein sollen, sondern übersichtlich zusammengefaßt gehören.

Ich darf eine dritte Anregung geben; es handelt sich um die Weiterentwicklung unseres Verfassungsrechtes. Bekanntlich stammt unsere gegenwärtige Bundesverfassung aus dem Jahre 1920. Herr Präsident Olah hat allen Abgeordneten in dankenswerter Weise den Wortlaut des vor kurzem in Wien gehaltenen Vortrages des schwedischen Verfassungsrechtlers Professor Jörgen Westerstähl zugänglich gemacht. Ich darf auch die

Kollegen, die solche Zusendungen sonst unbeachtet abzulegen pflegen, bitten, diesen Vortrag aufmerksam durchzulesen. (*Abg. Rosa Jochmann: Wieso wissen Sie denn das? — Abg. Probst: Ich war selber beim Vortrag, Sie können das von mir nicht sagen! Man kann nicht pauschalisieren!*) Es soll solche Kollegen geben, Herr Probst! Es soll Kollegen geben, die solche Zusendungen weglegen. Selbstverständlich waren Sie beim Vortrag. Ich habe meine Abwesenheit entschuldigt, weil ich nicht in Wien war. Aber deshalb war es sehr dankenswert, daß Herr Präsident Olah diesen Vortrag versendet hat. In diesem Vortrag sind einige wichtige Hinweise enthalten. Ich nehme an, daß Sie der Anregung zustimmen, die ich jetzt geben werde.

Ich möchte zur Diskussion stellen, auch in Österreich eine solche Verfassungskommission zu bilden, wie sie in Schweden besteht, über die der Herr Professor Jörgen Westerståhl in seinem Vortrag berichtet hat. Er ist ja bekanntlich der Generalsekretär der schwedischen Verfassungskommission. Ich könnte mir vorstellen, daß durch die Einsetzung einer solchen Kommission die Debatte über die verfassungsrechtlichen Fragen aus dem Streit des Tages herausgehoben wird und daß eine solche Kommission, bestehend aus Sachverständigen, Rechtsgelehrten und Politikern, die durchaus jahrelang tätig sein kann, hier wertvolle Vorarbeit für eine zeitgemäße Fortentwicklung unseres Verfassungsrechtes leistet.

Nun darf ich zum Abschluß namens meiner Partei eine Erklärung über die Stellung der Freiheitlichen Partei Österreichs zum Staat und zur Demokratie abgeben. Wir Freiheitlichen bekennen uns ohne jeden Vorbehalt zu diesem Staat. Wir bekennen uns zur demokratischen Republik und zu ihrer Verfassung. Wir bejahen die Demokratie als die Voraussetzung und Grundlage jeglicher Freiheit, indem wir uns leidenschaftlich zu den Grundsätzen der Freiheit und der Humanität bekennen, die allein in der Lage sind, allen Menschen ein menschenwürdiges Dasein in Frieden und Wohlstand zu sichern. Wir halten aber Reformen auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem und kulturellem Gebiet für erforderlich und streben solche an, aber stets auf dem Boden und im Rahmen unserer Bundesverfassung.

Diese Erklärung haben meine Partei und die Vertreter meiner Partei wiederholt abgegeben. Wir erneuern sie in dieser Stunde (*Abg. Dr. Maleta: Ist das notwendig?*), und wir hoffen, daß dieses Bekenntnis von allen, die es angeht, im wörtlichen und buchstäblichen Sinn zur Kenntnis genommen wird,

daß es aber auch von allen Organen des Staates als das respektiert wird, was es enthält. Ich darf hoffen, daß sich das dann auch bis zu einigen Organen der staatspolizeilichen Abteilung der Polizeidirektion Wien herumsprechen und dortselbst ebenfalls zur Kenntnis genommen werden wird. Und damit beantworte ich den Zwischenruf, ob das notwendig war. Ich möchte in dieser Stunde nähere Ausführungen über die Notwendigkeit dieser unserer Feststellung unterlassen.

Dem Herrn Innenminister aber, der leider nicht im Hause anwesend ist, möchte ich (*Abg. Altenburger: Ihretwegen werden alle da sein!*) sagen: Bekanntlich gilt in vielen Staaten der Innenminister als der sogenannte Verfassungsminister. Ich weiß nicht, ob das auch bei uns der Fall ist. Wir haben dem Herrn Innenminister dieselbe Erklärung aus einem aktuellen Anlaß im Jänner 1960 abgegeben, und wir möchten ihn ersuchen, diese unsere neuerliche Feststellung bei seinen Weisungen an die ihm unterstellten behördlichen Organe ebenfalls zu respektieren.

Mit dieser Erklärung darf ich meine Ausführungen zu diesem Tagesordnungspunkt abschließen. Die Freiheitliche Partei begrüßt die Verfassungsnovelle und wird ihr mit Ausnahme bei der beantragten getrennten Abstimmung über die Ziffern 2 und 4 des Artikels I ihre Zustimmung geben. (*Beifall bei der FPÖ.*)

Präsident: Als nächster Redner ist zum Wort gemeldet der Herr Abgeordnete Probst. Ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter Probst: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Mein Vorredner, der Herr Abgeordnete Kollege van Tongel, hat behauptet, mein Gedächtnis hätte mich im Stich gelassen. (*Abg. Dr. Gredler: Das sonst so vorzüglich ist!*) Unser gemeinsamer schon längst eingetretener Haarausfall muß das ja nicht gerade bestätigen. (*Heiterkeit.*) Ich habe mir das Protokoll der Sitzung des Verfassungsausschusses bringen lassen, die am 8. Mai unter meinem Vorsitz und unter dem des Herrn Kollegen Grubhofer stattfand und in der dieses Bundesverfassungsgesetz besprochen worden ist.

Ich habe in dem Zwischenruf gesagt: Sie haben aber im Ausschuß dafür gestimmt und jetzt beantragen Sie die getrennte Abstimmung — wahrscheinlich zu dem Zweck, damit Sie dagegen stimmen können; denn wenn Sie das ganze Gesetz annehmen, nehmen Sie auch das an, dem Sie zwar im Verfassungsausschuß zugestimmt haben, aber jetzt nicht zustimmen wollen. Das ist Ihr gutes Recht, aber zur Bestätigung, daß es doch anders war, möchte ich hier nur anführen, daß der eine

Punkt, zu dem Sie getrennte Abstimmung verlangen, wenn ich Sie richtig verstehe, Artikel I Z. 2 des vorliegenden Gesetzes ist, der lautet: „Art. 51 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen: „Sein Inhalt darf nicht vor Beginn der Beratung im Nationalrat veröffentlicht werden.““ Hier dreht es sich um das Budget.

Im Antrag der Abgeordneten Dr. Maleta, Uhlir und Dr. van Tongel hieß es: „Der Inhalt des Bundesvoranschlagsentwurfes darf erst nach dessen Zuweisung an den zuständigen Ausschuß des Nationalrates veröffentlicht werden.“

Diesen Text haben wir nach einer gemeinsamen Diskussion geändert, an der fast alle Ausschußmitglieder teilgenommen haben; wie ich aus dem Protokoll entnehmen kann, waren dies Abgeordneter Grubhofer, Sektionschef Loebenstein, die Abgeordneten Dr. Winter, Moser, Dr. van Tongel, Glaser und Dr. Hurdes. Und dann heißt es im Protokoll: Artikel I Z. 2, Artikel 51 wird geändert — so geändert, wie es jetzt im Gesetzentwurf steht. Und dann steht: Die Änderung wird vorgenommen und dann so beschlossen. So steht es also im Protokoll.

Bitte, ich sage nochmals: Es ist Ihr gutes Recht, auch nach einer Beratung in einem Ausschuß oder in Ihrem eigenen Klub zu einer anderen Meinung zu kommen und hier etwas anderes zu beantragen, aber es ist auch das gute Recht eines Vorsitzenden eines Ausschusses, durch einen Zwischenruf und durch eine kleine Bemerkung festzustellen, daß Sie einmal so und einmal so geredet haben. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Präsident: Zu einer tatsächlichen Berichtigung hat sich der Herr Abgeordnete Dr. van Tongel gemeldet. *(Heiterkeit.)*

Abgeordneter Dr. van Tongel: Herr Präsident! Die Geschäftsordnung zwingt mich leider, manche Dinge, die zu sagen wären, jetzt zu unterdrücken. Ich berichtige sohin tatsächlich:

Im Geschäftsordnungskomitee der drei Parteien war festgelegt worden, daß man mit gewissen Vorschlägen zur Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes in den Verfassungsausschuß gehen soll. Zuzufolge einer differenteren Auffassung über diese Formulierung war an dem Tag, an dem der Antrag 133/A hier eingebracht wurde, plötzlich in dem Antrag das enthalten, was jetzt Herr Abgeordneter Probst zitiert hat. Ich habe damals, um die Sache nicht aufzuhalten, nach Erklärungen an die beiden anderen Parteien, an die Sozialistische Partei und an die Österreichische Volkspartei, den Antrag 133/A

unterschrieben, weil sonst eine bedeutende Verzögerung eingetreten wäre, habe aber gleich darauf aufmerksam gemacht und auch die Parlamentsdirektion darauf aufmerksam gemacht, daß ich im Geschäftsordnungskomitee dem nicht zugestimmt habe, sondern der Meinung war, das Parteienkomitee zur Vorberatung der Geschäftsordnungsreform gehe mit dieser Anregung in den Verfassungsausschuß und dort werde erst darüber debattiert werden. Das war die erste differente Auffassung.

Im Verfassungsausschuß, der zunächst unter Vorsitz des Herrn Abgeordneten Probst getagt hat, der dann später weggegangen ist und von Herrn Kollegen Grubhofer als Vorsitzendem abgelöst wurde, kam es zur Beratung, und ich habe ausführlich nach einem Rededuell mit dem Herrn Abgeordneten Uhlir festgestellt, wie das tatsächlich vor sich gegangen war — wie ich es auch hier wieder geschildert habe —, und habe gesagt, ich könnte dem meine Zustimmung nicht geben und wir würden daher gegen die Ziffern 2 und 4 des Artikels I der Verfassungsnovelle stimmen. Ich habe auch im Verfassungsausschuß mit ausführlichster Begründung gegen die Ziffern 2 und 4 gestimmt. Ich führe alle anderen Mitglieder des Verfassungsausschusses, die anwesend waren — Sie, Herr Abgeordneter Probst, waren ja schon weggegangen —, hiefür als Zeugen an, ich führe auch den Herrn Vorsitzenden dieses Teiles der Sitzung des Verfassungsausschusses, den Herrn Staatssekretär Grubhofer, als Zeugen an, und es steht auch im Bericht des Ausschusses kein Wort von einstimmiger Annahme dieser beiden Punkte. Die Parlamentsdirektion hat bei mir angefragt, wie der Vorgang war, und ich habe es genau so festgestellt, wie jetzt hier in dieser tatsächlichen Berichtigung. Ich habe also weder dort so und hier anders geredet noch anders gestimmt, sondern immer gleich gestimmt. Daß die beiden Ziffern 2 und 4 in den Antrag 133/A hineingekommen sind, darf ich damit begründen, daß eine differente Auffassung der Mitglieder des Geschäftsordnungskomitees darüber bestanden hat, ob man sich geeinigt hat oder nicht. Ich habe die weitere Behandlung dieses ganzen Themas nicht aufhalten wollen und habe daher den Antrag unterschrieben, aber beiden anderen Parteien gleichzeitig mitgeteilt, daß ich gegen diese Regelung bin.

Ich darf bitten, diese tatsächliche Berichtigung zur Kenntnis zu nehmen, denn ich kann den völlig ungerechtfertigten Vorwurf, einmal so und einmal so geredet und gestimmt zu haben, nicht auf mir sitzen lassen. *(Beifall bei der FPÖ.)*

Präsident: Zum Worte ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Schlusswort.

Wir gelangen nunmehr zur Abstimmung. Es handelt sich im Gegenstande um ein Verfassungsgesetz. Ich stelle gemäß § 55 Abs. B der Geschäftsordnung die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder fest.

Es ist verlangt worden, über die Ziffern 2 und 4 des Artikels I des Gesetzentwurfes getrennt abzustimmen. Ich werde daher in der Weise vorgehen, daß ich zuerst über jene Ziffern abstimmen lasse, über die getrennte Abstimmung verlangt wird, und sodann über die übrigen Teile des Gesetzentwurfes samt Titel und Eingang.

Ich bitte also jene Frauen und Herren, die den Ziffern 2 und 4 des Artikels I des vorliegenden Gesetzentwurfes in der Fassung des Ausschußberichtes ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Das ist die erforderliche Zweidrittelmehrheit, daher genehmigt.

Ich lasse nunmehr über die übrigen Teile des Gesetzentwurfes samt Titel und Eingang in der Fassung des Ausschußberichtes abstimmen und bitte jene Frauen und Herren, die hiezu ihre Zustimmung erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. — Das ist einstimmig.

Hierauf wird der Gesetzentwurf in der Fassung des Ausschußberichtes in dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.

Der gemeinsame Entschließungsantrag der Abgeordneten Dr. van Tongel, Dr. Maleta, Uhlir und Genossen wird einstimmig angenommen.

6. Punkt: Erste Lesung des Antrages der Abgeordneten Dr. Maleta, Uhlir, Dr. van Tongel und Genossen, betreffend das Geschäftsordnungsgesetz des Nationalrates (134/A)

Präsident: Wir gelangen nunmehr zu Punkt 6 der Tagesordnung: Erste Lesung des Antrages der Abgeordneten Dr. Maleta, Uhlir, Dr. van Tongel und Genossen, betreffend das Geschäftsordnungsgesetz des Nationalrates.

Wir gehen in die Debatte ein. Zum Wort gemeldet ist der Herr Abgeordnete Dr. Hurdes. Ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter Dr. Hurdes: Hohes Haus! Gut Ding braucht Weile. Wenn dieses Wort für den Antrag gilt, der uns jetzt zur Behandlung in erster Lesung vorliegt, den Antrag der Abgeordneten Dr. Maleta, Uhlir und Dr. van Tongel, also der Exponenten aller drei in diesem Hause vertretenen Parteien, so kann man nur sagen, daß es sich um

ein gut Ding handeln muß, denn die Weile war sehr groß und sehr lang; bis wir zur Behandlung dieser Materie gekommen sind.

In der Parlamentskorrespondenz vom 23. Mai ist ein sehr interessanter Artikel „aus der Geschichte des Parlaments“ erschienen: „Die Geschäftsordnung im Spiegel von 100 Jahren“. Aus der Zusammenstellung in dem Artikel kann man entnehmen, daß man die hundert Jahre hindurch ständig mit verschiedenen Bestimmungen der Geschäftsordnung nicht einverstanden war. Es geht aus dem Artikel auch hervor, daß sich unsere Geschäftsordnung mit dem jetzt geltenden Wortlaut aus dem Jahre 1920 eigentlich auf die alte Geschäftsordnung des Reichsrates stützt. Damals im Jahre 1920 wurde nur der Versuch unternommen, aus der Tatsache, daß an Stelle des Reichsrates der konstitutionellen Monarchie nunmehr ein Regierungssystem der parlamentarischen Demokratie getreten ist, die Konsequenzen zu ziehen.

Es ist auch interessant, daß vom Jahre 1920 bis heute fast keine Änderungen vorgenommen wurden, obwohl sich im Laufe der Zeit immer wieder gezeigt hat, daß diese alten, man kann fast sagen uralten Bestimmungen der Geschäftsordnung zum Teil überholt, unpraktisch sind und daß sich in der Praxis viel bessere Formen herausentwickelt haben. Wir haben uns die ganze Zeit über damit geholfen, daß man erklärte, wie das schon zur Zeit des Reichsrates juristische Schriftsteller und Fachleute getan haben: im Parlament, im Abgeordnetenhaus könne man auch mit dem Wohnheitsrecht arbeiten und nicht nur mit dem gesatzten Recht, das heißt, man könne Dinge anwenden, die sich aus der Gewohnheit heraus entwickelt haben.

Wir wären vielleicht in eine sehr unangenehme Situation gekommen, wenn sich einmal bei einem Streitfall ein Abgeordneter auf das gesatzte Recht, nämlich auf den Wortlaut der Geschäftsordnung berufen hätte. Ich habe da immer erklärt: Wenn ein solcher Fall eintreten würde, würde ich das gesatzte Recht gelten lassen; man kann das Wohnheitsrecht nur anwenden, wenn es nicht mit dem gesatzten Recht im Widerspruch steht. Aber diese Streitfrage ist, wie gesagt, nie zur Austragung gekommen. Es waren sich aber alle Beteiligten im klaren darüber, daß es nicht sinnvoll ist, sich nicht dazu aufzuschwingen, das, was alle als vernünftig ansehen, in ein Geschäftsordnungsgesetz aufzunehmen.

Es sind hier Kommissionen eingesetzt worden, der Geschäftsordnungsausschuß ist einmal zusammengetreten, Komitees der einzelnen Par-

teienvertreter haben getagt, und man hatte schon vor zwei, drei Jahren den Text für alle die Bestimmungen fertiggestellt, die der Gewohnheit und der tatsächlichen Übung entsprechen und die man nun in die Geschäftsordnung aufnehmen könnte. Wir sind aber nie dazugekommen, weil wir uns im wesentlichen über zwei Punkte, die auch anlässlich einer Geschäftsordnungsreform aufgenommen werden sollten, nicht im klaren waren. Der eine Punkt war die Fragestunde, der zweite war die Ausdehnung der Kompetenz des Präsidenten des Hauses.

Ich habe schon bei den Budgetberatungen im Jahre 1959 den Antrag gestellt, daß man all das, worüber wir einig sind, in die Geschäftsordnung aufnehmen solle, quasi als eine kleine Geschäftsordnungsreform, und daß wir uns über die strittigen Punkte noch weiter unterhalten sollen. Man ist diesen Weg nicht gegangen, hat aber jetzt erfreulicherweise — vielleicht war das eine Art Kompensationsgeschäft — in den beiden strittigen Fragen eine Lösung gefunden, indem man die Fragestunde in den Antrag aufgenommen hat und die Erweiterung der Rechte des Präsidenten weiterhin zurückgestellt hat. Ich glaube, das ist kein Malheur, solange wir in dieser Zusammensetzung in einer Koalition hier in dem Hohen Hause sitzen. Ich weiß allerdings nicht, ob der Vorsitzende des Nationalrates mit den bisherigen Bestimmungen durchkäme, wenn wir einmal eine sehr starke Opposition hätten, der es möglich wäre, Beschlüsse durch eine Obstruktion zu verhindern. (*Abg. Eibegger: Bis 1933 ist es ja auch gegangen!*) Ja, es ist so gegangen — ich habe das einmal selbst auf der Galerie erlebt —: Als der damalige Bundeskanzler Seipel gesprochen hat, haben ihn Abgeordnete der damaligen sozialdemokratischen Fraktion so niedergeschrien, daß überhaupt nicht mehr weiterverhandelt werden konnte und die Sitzung unterbrochen werden mußte. Das, glaube ich, ist eines Parlamentes nicht würdig, und daher soll man dem Vorsitzenden die Möglichkeit geben, solche Dinge zu verhindern. (*Abg. Probst: Das ist nicht nur unter Seipel passiert!*) Ich habe jetzt nur das eine Beispiel angeführt, weil ich es selber erlebt habe, es ist auch anderen passiert, und das ist wieder ein Argument für meine Auffassung, daß es zweckmäßig ist, Vorkehrungen zu treffen, damit dann, wenn einmal eine starke Opposition ist, die Obstruktion betreiben will, die Geschäftssitzungen vom Vorsitzenden so geleitet werden können, daß sie in Ordnung ablaufen.

Diejenigen unter Ihnen, die Fußballer sind, werden wissen, daß ein Schiedsrichter versagt, wenn er nicht gleich das erste Foul abstellt.

(*Abg. Uhlir: Hier wird nicht Fußball gespielt, sondern geredet!*) So muß auch ein Vorsitzender irgendwie die Möglichkeit haben, die ersten Fouls abzustellen. Wenn er das nicht macht, dann besteht die Gefahr, daß es zu solchen Szenen kommt, wie sie sich im Parlament schon ereigneten, zu Szenen, die meines Erachtens mit der Würde des Hauses nicht vereinbar sind.

Verehrte Herren Abgeordnete! Ich habe selber gesagt: Vorläufig werden wir eine Erweiterung der Rechte des Präsidenten vielleicht nicht brauchen, und wir finden uns mit der Tatsache ab, daß in der Geschäftsordnung noch keine diesbezüglichen Bestimmungen enthalten sind.

Nun möchte ich mich in meinen Ausführungen mit zwei Dingen beschäftigen: erstens mit den wichtigsten Bestimmungen, die von uns schon bisher im Wege des Gewohnheitsrechts immer praktiziert wurden und jetzt mit Recht in den Entwurf der Geschäftsordnung aufgenommen werden sollen, und zweitens mit einer Neuerung für unser Parlament, mit der Fragestunde.

Ich spreche zuerst zu den Einrichtungen, die bisher schon praktiziert wurden, aber in der Geschäftsordnung nicht festgehalten waren.

Zunächst einmal nähere Ausführungen über den parlamentarischen Klub. Die Bestimmungen darüber sind im § 13 des Entwurfes festgehalten. Es ist bezeichnend, daß unsere derzeit geltende Geschäftsordnung den Klub überhaupt nur in dem Zusammenhang nennt, daß durch die Klubs in die Ausschüsse Mitglieder zu nominieren sind; sonst ist über den Klub gar nichts bestimmt. Das ist sicherlich nicht sinnvoll, denn gerade wir, die wir mitten im parlamentarischen Leben stehen, wissen, welche Bedeutung die Klubs vor allem auch für eine klaglose Durchführung unserer Arbeiten haben. Man hat in der Öffentlichkeit die Einrichtung der Klubs oft herabsetzen wollen. Zunächst aber darf ich in diesem Zusammenhang feststellen, daß sich ja jeder freiwillig zum Klub bekennt, denn er braucht sich sonst nicht auf der betreffenden Liste wählen zu lassen.

Es ist sicherlich von großem Vorteil, besonders wenn es große Parteien gibt und die Gefahr besteht, daß man nur schwer zu einer Einigung kommt, wenn man zunächst einmal versucht, in den einzelnen Klubs zu einer einheitlichen Auffassung zu kommen.

Erfreulicherweise formuliert jetzt dieser § 13, daß die Abgeordneten der gleichen wahlwerbenden Partei das Recht haben — nicht die Pflicht! —, sich in einem Klub zusammenzuschließen. „Für die Anerkennung eines solchen Zusammenschlusses ist die Zahl von mindestens 5 Mitgliedern erforderlich.“ Ich erinnere mich:

Als noch die Kommunisten in diesem Hause vertreten waren, die wir ja zu den Verhandlungen über die Änderung der Geschäftsordnung auch zugezogen haben, haben sie die Zahl 5 beanstandet, sie wollten eine niedrigere Zahl nehmen.

„Abgeordnete, die nicht der gleichen wahlwerbenden Partei angehören, können sich in einem Klub nur mit Zustimmung des Nationalrates zusammenschließen.“ Sollten sich verschiedene „Wilde“, wie wir das im parlamentarischen Leben nennen, zusammenschließen wollen, dann müßten sie also die Zustimmung des Hauses dazu haben, daß sie einen eigenen Klub bilden. (*Abg. Uhlir: Klub der Wilden!*) „Die Ergebnisse der Konstituierung eines Klubs sind dem Präsidenten schriftlich mitzuteilen.“ Das ist eine Ordnungsvorschrift. Ich bin der Auffassung, daß diese Regelung überaus zweckmäßig ist.

Sehr zweckmäßig ist auch die jetzt in der Geschäftsordnung vorgesehene Regelung einer Einrichtung, die bisher tadellos funktioniert hat, ja ich möchte sogar sagen, zur ordentlichen Abwicklung der Geschäfte im Parlament unbedingt notwendig war, bisher aber in der Geschäftsordnung überhaupt nicht aufgeschieden ist. Ich meine die Präsidialkonferenz. Diesbezüglich bestimmt jetzt der Vorschlag im § 14: „Die Präsidenten“ — gemeint sind die des Parlaments — „und die Obmänner der Klubs bilden die Präsidialkonferenz. Diese ist lediglich ein beratendes Organ. Die Obmänner der Klubs können sich fallweise vertreten lassen.“ Das ist auch eine Bestimmung, die aus der Praxis entstanden ist.

Die Aufgaben dieser Präsidialkonferenz sind: „Die Präsidialkonferenz unterstützt den Präsidenten bei der Durchführung des Arbeitsplanes. Sie erstattet Vorschläge bezüglich der Festlegung der Tagesordnung und der Sitzungszeiten des Nationalrates sowie hinsichtlich der Zuweisung von Vorlagen an die Ausschüsse.“ Das sind sehr wichtige Aufgaben. Ich hätte es lieber gehabt — darüber werden wir im Geschäftsausschuß noch reden können —, daß man bei der Aufzählung sagen würde „insbesondere“, denn die Präsidialkonferenz hat auch noch andere als die im Entwurf aufgezählten Aufgaben. Man hat darüber oft gelächelt, aber zum Beispiel die dem einzelnen Redner zukommende Zeit bei Rundfunkübertragungen und Fernsehübertragungen ist auch immer dort festgelegt worden. Das ist hier nicht aufgezählt, aber auch sehr wichtig. Stellen Sie sich vor, wohin es führen würde, wenn wir bei jeder Sitzung lange Debatten darüber abführen würden! Gerade die vorherige Debatte zwischen dem Herrn Vor-

sitzenden des Verfassungsausschusses Probst und dem Abgeordneten Dr. van Tongel hat gezeigt, daß man über solche formelle Dinge sehr lange debattieren und viel Zeit verlieren kann. Alle diese Dinge nimmt uns die Präsidialsitzung ab, wo man viel leichter redet, wenn man an einem Tisch beisammensitzt und versucht, in Rede und Gegenrede zu einer Lösung zu kommen. Es ist überaus zu begrüßen, daß diese Regelung nun in der Geschäftsordnung festgehalten ist.

Auch eine weitere Einrichtung, der wir uns ständig bedienen, von der aber in der Geschäftsordnung mit keinem Wort die Rede ist, soll jetzt in die Geschäftsordnung hineinkommen; das ist die Einrichtung der Unterausschüsse. Davon spricht der § 26; ich darf ihn kurz verlesen. Er besagt: „Ein Ausschuß kann zur Vorbehandlung eines ihm zugewiesenen bestimmten Gegenstandes und zur Berichterstattung hierüber an ihn einen Unterausschuß einsetzen. Dem Unterausschuß kommt nur beratender Charakter zu. Die Beratungen der Unterausschüsse sind, soweit sie nicht anderes beschließen,“ — nämlich die Unterausschüsse selber — „vertraulich.“ Die Formulierung entspricht dem, was bisher praktiziert wurde.

Ich möchte in diesem Zusammenhang aus meiner Erfahrung in diesem Hause sagen, daß es meiner Auffassung nach vollkommen richtig ist, wenn man bestimmt, daß die Beratungen der Unterausschüsse vertraulich sind, wenn nicht die Unterausschüsse selber etwas anderes beschließen. Machen wir uns nichts vor! Immer wieder wird gesagt: Wir wissen ja sehr gut, daß in den Ausschüssen und besonders in den Unterausschüssen, wo die Spezialisten eines Ausschusses beisammen sind, die Fragen ernstlich und interessant diskutiert werden, während die Reden im Haus völlig uninteressant sind, denn jeder sagt nur das, was die Partei beschlossen hat und warum sie das beschlossen hat, man sollte daher die Debatten aus diesen Unterausschüssen und Ausschüssen im Rundfunk übertragen und so weiter. So verständlich der Wunsch ist, mehr hinter die Kulissen zu schauen und die Argumente in Rede und Gegenrede mehr zur Kenntnis zu bekommen, als das in der Haus-sitzung möglich ist, so muß ich Ihnen doch sagen: In dem Moment, wo das geschieht, ist die Objektivität und die Sachlichkeit der Beratungen in Unterausschüssen dahin! Und deswegen, weil wir nicht demonstrieren, sondern sachlich arbeiten wollen, halte ich es nach wie vor für richtig, daß wir bei dieser Übung bleiben. Wenn einmal ein Unterausschuß sagt: Das sind interessante Dinge, wir wollen veröffentlichen, was wir da beraten

haben!, so ist die Möglichkeit dazu immer noch gegeben.

Es ist dann ausdrücklich festgehalten, daß dem Unterausschuß zur Beratung und Berichterstattung vom Ausschuß eine Frist gesetzt werden kann. Das ist auch begreiflich, damit eine Sache nicht verzögert wird. Weiters wird festgelegt, daß für die Tätigkeit der Unterausschüsse im übrigen die Bestimmungen des § 32 Abs. 1 und 2 gelten. Sehr interessant, das sind nämlich die Bestimmungen, in denen festgelegt ist, daß ein Ausschuß zur Beratung ein Regierungsmitglied einladen und es um Einleitung von Erhebungen ersuchen kann; er kann weiters, immer über den Präsidenten, wie das bei uns nach der Geschäftsordnung üblich ist, Sachverständige und Zeugen zuziehen und die Abgabe von schriftlichen Gutachten verlangen. Das heißt: In diesen Unterausschüssen haben wir ein Instrument, wo über die Materie tatsächlich sachlich verhandelt wird und wo über die Kenntnisse hinaus, die einzelne Abgeordnete als Spezialisten auf verschiedenen Gebieten oft haben, noch die Möglichkeit gegeben ist, besondere Spezialisten zu hören, um alle Dinge zu erwägen, die bei einer Entscheidung zu berücksichtigen sind. Es ist sehr erfreulich, daß die Unterausschüsse in dieser Form in dem Entwurf festgehalten sind.

Weiters sind jetzt in der Geschäftsordnung auch die Befugnisse der Ausschußobmänner festgehalten. Bisher sagte die Geschäftsordnung darüber fast nichts, und man mußte sich immer wieder damit helfen, daß man gesagt hat: Für die Obmänner der Ausschüsse gelten analog die gleichen Bestimmungen wie für den Präsidenten des Hauses. Jetzt sagt aber der Entwurf im § 27 Abs. 4 eindeutig: „Der Obmann beruft den Ausschuß zu seinen Sitzungen ein; er eröffnet und schließt die Sitzungen, handhabt die Geschäftsordnung und achtet auf deren Beobachtung; er sorgt für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung während der Sitzung und ist auch berechtigt, die Sitzung zu unterbrechen.“ Also sind in der Geschäftsordnung für den Obmann alle Rechte festzuhalten.

Etwas gefällt mir da nicht ganz, darüber werden wir im Geschäftsordnungsausschuß vielleicht noch reden müssen. Es heißt hier: „Der Obmann beruft den Ausschuß zu seinen Sitzungen ein.“ Mir würde mehr gefallen, wenn es ergänzend hieße: „im Einvernehmen mit der Präsidialkonferenz“. Wir haben bisher das System gehabt, daß eigentlich die Präsidialkonferenz die Termine festgelegt hat. Das war nicht schön. Wir sind dann in der Praxis dazu gekommen, daß wir eine einvernehmliche Regelung getroffen haben. Hier ist nun einseitig die Einberufung nur durch den Obmann

vorgesehen. Das könnte unter Umständen zu Komplikationen führen, weil man ja in der Präsidialkonferenz einen gewissen zeitlichen Plan kennt, der einzuhalten ist. Ich glaube, der Praxis entsprechend wäre es besser, die Worte „im Einvernehmen mit der Präsidialkonferenz“ noch aufzunehmen.

Die Beschickung der Ausschüsse ist jetzt, so wie es bisher praktiziert wurde, auch in der Geschäftsordnung festgehalten. Besonders der eine Punkt, der geändert worden ist, ist von Bedeutung, und zwar der § 25 Abs. 3, wo es heißt: „Für die Dauer einer Sitzung kann ein verhindertes Ausschußmitglied statt durch ein Ersatzmitglied auch durch einen anderen Abgeordneten desselben Klubs nach schriftlicher Meldung beim Obmann des Ausschusses vertreten werden.“ Es kann ja einmal vorkommen — das steht ja eigentlich hinter dieser Bestimmung, und ich sehe es gar nicht gerne, daß man das nicht deutlicher formuliert —, daß bei Behandlung einer Materie in einem Ausschuß gewisse Spezialkenntnisse erforderlich sind, die weder die Mitglieder noch die Ersatzmitglieder haben, es aber im Klub Abgeordnete gibt, die für die Beratung einer bestimmten Materie besonders in Frage kommen. Und da soll die Möglichkeit geschaffen werden, jeweils für eine Sitzung — das kann natürlich wiederholt werden — mit Meldung an den Obmann des Ausschusses bekanntzugeben, daß es sich bei dem nominierten Abgeordneten um ein voll stimmberechtigtes Mitglied handelt. Das entspricht der bisherigen Übung, war aber gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung, und das soll jetzt legalisiert werden.

Noch eine Kleinigkeit. Sie wissen, wir haben die General- und Spezialdebatte bisher immer gemeinsam durchgeführt. Es ist gefragt worden: Wird ein Einwand dagegen erhoben? Das hat der Geschäftsordnung widersprochen. Jetzt soll in § 44 Abs. 2 ausdrücklich folgendes bestimmt werden: „Der Nationalrat kann mit Zweidrittelmehrheit beschließen, Generaldebatte und Spezialdebatte unter einem abzuführen.“ In der Praxis wird das offenbar so sein, daß man nur dann darüber abstimmt, wenn auf die Frage des Präsidenten: „Es ist vorgeschlagen worden, General- und Spezialdebatte gemeinsam durchzuführen. Wird ein Widerspruch erhoben?“, sich jemand rührt. Wenn sich auf diese Frage niemand rührt, dann ist natürlich ohnedies die Zweidrittelmehrheit gegeben. Sollte ein Widerspruch erhoben werden, dann müßte abgestimmt werden, um festzustellen, ob die Zweidrittelmehrheit gegeben ist.

Verehrte Damen und Herren! Ich habe mich bemüht, die wichtigsten Bestimmungen,

die unserer bisherigen Übung entsprechen und jetzt in die Geschäftsordnung hineinkommen sollen, kurz zu erwähnen. Ich glaube, daß das alles durchaus begrüßenswert ist.

Und nun noch ein Wort über eine Neueinführung, über eine Einrichtung, die unserer bisherigen Übung nicht entspricht; das ist die Einrichtung der Fragestunde. Die Bestimmungen darüber sind in den §§ 74, 75 und 76 enthalten. Ich glaube, man muß diese Neueinführung allgemein begrüßen. Sie ist, wie schon beim vorigen Punkt der Tagesordnung hervorgehoben wurde, eine Ausweitung der Rechte des Parlaments, daher war auch eigens eine Änderung der Bundesverfassung notwendig. Denn in dem Kontrollrecht oder Interpellationsrecht, das das Abgeordnetenhaus hat, ist das, was bereits in der Geschäftsordnung festgehalten ist, vorgesehen, nämlich die schriftliche Anfrage, die wir ja alle kennen, mit der Möglichkeit, daß sie, wenn 20 Abgeordnete es verlangen, sofort mündlich vom Regierungsmitglied oder vom Befragten beantwortet wird. Jetzt wird hier zusätzlich die Möglichkeit gegeben, in einem, ich möchte sagen, verkürzten Verfahren, in einem direkten Verfahren — wir hoffen, in einem interessanteren Verfahren — Klärungen herbeizuführen. Ich glaube, daß also diese Ausweitung zu begrüßen ist. Es wird mit Recht immer hervorgehoben, daß die Hauptrechte des Parlaments das Recht der Gesetzgebung, das Budgetrecht und das Kontrollrecht gegenüber der Vollziehung sind. Und ich bin durchaus der Auffassung, die der Herr Staatssekretär Grubhofer hier vertreten hat: Gerade deswegen steht das Parlament, die Volksvertretung, das Abgeordnetenhaus rangmäßig über den Vollziehungsorganen, also über der Regierung und auf der anderen Seite über der Rechtsprechung. Denn es kann weder die Regierung ohne ein Gesetz, das das Parlament beschlossen hat, vollziehen, noch die Rechtsprechung Recht sprechen ohne ein Gesetz. Das Primäre, rein zeitlich, aber, ich meine, auch rangordnungsmäßig, ist das Parlament.

Bei der Regelung der Fragestunde sind wir vor gewissen Schwierigkeiten gestanden, weil es das in unserem Parlament noch nicht gegeben hat. Es war daher naheliegend, daß man versucht hat, in den Parlamenten, wo es solche Einrichtungen schon gibt, Erhebungen durchzuführen. Das war vor allem das englische Parlament, das Unterhaus, wo vor jeder Sitzung eine Fragestunde abgehalten wird. Jeder Besucher des englischen Unterhauses ist sehr beeindruckt, wie sich das dort schon eingespielt hat. Weiters ist uns bekannt, daß der Deutsche Bundestag die Fragestunde ebenfalls eingeführt hat und sie schon, ich

glaube, fast zehn Jahre praktiziert. Dort hat sich auch schon eine gewisse Übung entwickelt, ich muß aber sagen, daß man, wenn man bei einer Sitzung zuhört, merkt, daß dort doch noch Kinderkrankheiten vorhanden sind.

Ich darf vielleicht mit Ihnen kurz noch diese Paragraphen durchbesprechen, weil es ja doch eine sehr wesentliche Neuregelung ist, wobei ich Ihnen gleich folgendes sage: Wir werden auf eine große Schwierigkeit stoßen. Wir übersehen nämlich bei der Einrichtung der Fragestunde, daß das englische Parlament praktisch fünf Tage in der Woche tagt und vor jeder Sitzung eine Fragestunde abführt und daß der Deutsche Bundestag wesentlich mehr Sitzungen hat als unser Nationalrat. Dort gilt ja die Regel, daß man im Monat drei Wochen Sitzungszeit hat und den Abgeordneten für ihre Tätigkeit im Wahlkreis nur eine Woche freigibt. Ich weiß nicht, ob wir durchkommen werden. Es gibt da eine Bestimmung, auf die ich noch zu sprechen kommen werde, aber wir wissen ja auch noch nicht, ob diese Einrichtung wirklich populär wird.

Kurz die Bestimmungen. § 74: „(1) Jeder Abgeordnete kann in den Sitzungen des Nationalrates kurze mündliche Anfragen an die Mitglieder der Bundesregierung richten.“ Also nicht an die Regierung, sondern an die einzelnen Mitglieder der Bundesregierung.

„(2) Das befragte Mitglied der Bundesregierung oder sein Vertreter“ — Staatssekretär — „ist verpflichtet,“ — verpflichtet! — „die Anfragen mündlich in der gleichen Sitzung, in der sie aufgerufen werden, zu beantworten oder Gründe für die Ablehnung der Beantwortung bekanntzugeben.“

(3) Ein Abgeordneter darf zu den Fragestunden eines Monats nicht mehr als vier Anfragen einbringen.

(4) Grundsätzlich soll jede Sitzung des Nationalrates mit einer Fragestunde beginnen. Die Fragestunde darf 60 Minuten nicht überschreiten. Häufen sich die Anfragen, so kann zu deren Behandlung eine eigene Sitzung des Nationalrates in der gleichen Dauer angesetzt werden.“

Das ist das, worauf ich zuvor anspielte: Wenn wir mit der einen Stunde vor jeder Sitzung — wir haben oft in einem Monat nur zwei Sitzungen — nicht das Auslangen finden, dann kann man zur Abhaltung einer Fragestunde außertourliche Sitzungen einberufen, die dann auch nur eine Stunde dauern dürfen.

§ 75: „(1) Zulässig sind kurze Fragen aus dem Bereiche der Vollziehung des Bundes. Allfällige nähere Hinweise gelten nicht als Bestandteil der Anfrage.“

(2) Jede Anfrage darf nur eine konkrete Frage enthalten und nicht in mehrere Unter-

fragen geteilt sein. Anfragen, die diese Bedingungen nicht erfüllen, werden vom Präsidenten an den anfragenden Abgeordneten zurückgestellt.“

Es ist also nur eine kurze Frage zulässig. Das ist begreiflich, man will diese Fragestunde lebendig gestalten. Es soll eine kurze Frage gestellt werden, und die soll auch möglichst kurz beantwortet werden.

„(3) Die Anfragen sind dem Präsidenten im Wege seiner Kanzlei in fünffacher Ausfertigung, spätestens am vierten Tage vor der Sitzung des Nationalrates, in der die Frage aufgerufen werden soll, zu überreichen.“

Das heißt, man muß vorher den Minister, den man befragt, über den Präsidenten des Hauses darüber informieren, was man von ihm wissen will, und zwar ist auch eine Frist gestellt: spätestens am vierten Tage vor der Sitzung. Ich hebe besonders hervor, daß es nicht „Werktag“ heißt, sondern „Tag“. Das heißt also mit anderen Worten: Wenn am Mittwoch die Sitzung ist, so ist der vierte Tag vor der Sitzung der Samstag. Es kann also ein Abgeordneter am Samstag die Anfrage im Parlament überreichen, und es muß dann Vorsorge getroffen werden, daß sie der Minister rechtzeitig bekommt. Das ist auch zweckmäßig, denn wir haben nichts davon, wenn der Minister herkommt und sagt: Ja, Sie fragen mich etwas, was sich in Klagenfurt abgespielt hat, ich habe keine Nachricht. Eine gewisse Zeit ist notwendig, sie soll aber nicht zu lang bemessen sein, weil dann wieder die Gefahr besteht, daß aktuelle Dinge nicht zur Sprache gebracht werden können. (*Präsident Olah übernimmt den Vorsitz.*)

Dann ist in Absatz 4 geregelt: „Die Anfragen werden nach dem Zeitpunkt ihres Einlangens, getrennt nach dem Kompetenzbereich der befragten Mitglieder der Bundesregierung, in der Kanzlei des Präsidenten des Nationalrates gereiht und sind in ein eigenes von der Kanzlei geführtes Verzeichnis aufzunehmen.“

Jetzt kommt eine Bestimmung, über die wir vielleicht noch werden reden müssen. Es heißt da nämlich weiter: „Die Reihung der Mitglieder der Bundesregierung“ — erstens Bundeskanzler, zweitens Vizekanzler und so weiter, Sie kennen diese Reihung — „bestimmt sich nach der Aufzählung in der dem Nationalrat zugegangenen Mitteilung über die Ernennung der letzten Bundesregierung.“ (*Abg. Probst: Nach der Autonummer!*) Das ist also die Reihenfolge, wo etwa der Sozialminister an der sechsten Stelle steht oder die, wie mit Recht gesagt wurde, an der Autonummer ersichtlich ist. (*Abg. Probst: Das ist die beste Regelung!*) Das ist also die Rangordnung. „Die Anfragen

sind jeweils vor dem Text der mündlichen Beantwortung im stenographischen Protokoll abzudrucken.“

Ich glaube, da ist etwas, was nicht klar ist. Ich würde es — darüber werden wir im Geschäftsordnungsausschuß noch reden — für zweckmäßig erachten, die Anfragen nach dem Einlangen zu reihen. Wenn man sie nach den einzelnen Ressorts reiht und sagt: beantwortet wird nach den Autonummern — Sie verstehen, was ich meine —, dann kann der Fall eintreten, daß die Anfragen an den Bundeskanzler immer wieder beantwortet werden, und die mit den Nummern 6, 7, 8, 9 kommen nicht dran. Man müßte also hier, glaube ich, einfach die Reihenfolge der Einreichung festhalten. Darüber werden wir uns im Geschäftsordnungsausschuß noch unterhalten.

§ 76 — und das ist der letzte Paragraph zu dieser neuen Regelung über die Fragestunde — bestimmt:

„(1) Entsprechend ihrer Reihung ruft der Präsident die Anfragen auf. Ausnahmen hievon können vom Präsidenten nur in dringenden Fällen, tunlichst im Einvernehmen mit dem zweiten und dritten Präsidenten, gemacht werden.“

Feste Reihung — es können aber Ausnahmen gemacht werden, das halte ich auch für zweckmäßig. Denken Sie daran, es gibt irgendeine aktuelle Sache, bei der man sich sagt: Wir wollen die Meinung des Ministers wissen. Jetzt ist er aber in der Anmeldung der 50., 60., 70. und kommt erst in drei Wochen dran.

„(2) Anfragen dürfen nur aufgerufen werden, wenn der anfragende Abgeordnete anwesend ist.“ Das entspricht den allgemeinen Bestimmungen: Wer nicht da ist, hat das Recht verloren. „Ist der Fragesteller nicht anwesend, wird die Anfrage von dem zuständigen Mitglied der Bundesregierung schriftlich beantwortet.“ Also nicht mehr in der Fragestunde.

„(3) Anfragen, die in den Fragestunden innerhalb von vier Wochen nicht beantwortet werden konnten, sind vom Befragten ehestens schriftlich zu beantworten.“ Wenn wir viele Anfragen haben und nicht außertourliche Fragestunden einschieben, kann es also passieren, daß einer vier Wochen gewartet hat, und dann bekommt er erst schriftlich und nicht im Haus eine Antwort.

„(4) Nach Beantwortung der Anfrage ist der Fragesteller berechtigt, bis zu zwei Zusatzfragen zu stellen.“ Der Fragesteller! „Auch jede Zusatzfrage darf nur eine einzige nicht unterteilte Frage enthalten. Zusatzfragen müssen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Hauptfrage stehen.“

Dann heißt es noch in Absatz 5: „Die Anfragen werden vor der Sitzung vielfältigt und an alle Mitglieder“ — des Hauses, ist gemeint — „sowie an die im Saale als Zuhörer anwesenden Personen“ — also auch an die Galeriebesucher — „verteilt. Sie werden nach Aufrufen der Frage nicht mündlich wiederholt.“

Das entspricht also auch der Auffassung im englischen Unterhaus und ist zweckmäßig, denn wenn man viel beantwortet haben will, geht es nicht, daß man die Anfrage noch verliest und begründet, aber es soll doch jeder wissen, worum es geht. Daher hat jeder Abgeordnete schriftlich, was gefragt wurde, und auch die Galerie hat es, damit die sich auch ein Bild machen kann.

Verehrte Damen und Herren! Das ist, glaube ich, ein sehr sinnvoller Vorschlag. Wir werden hier Erfahrungen sammeln müssen, vielleicht kommen wir früher oder später dazu, daß sich neben dem, was wir in der Geschäftsordnung jetzt über die Fragestunde bestimmen, wieder ein Gewohnheitsrecht entwickelt. Wir sollen uns aber zunächst vornehmen, es so zu machen, wie es hier vorgeschlagen ist.

Ich habe Sie lange genug aufgehalten. Ich möchte zum Schluß nur noch meinem Wunsch Ausdruck verleihen, daß jetzt, nachdem die Vorberatungen bis zur Vorlage dieses Entwurfes so lange gedauert haben, die Beratungen im Geschäftsausschuß möglichst kurz sind, sodaß wir hier im Haus möglichst bald über das neue Geschäftsordnungsgesetz einen Beschluß fassen können. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Präsident Olah: Als nächstem Redner erteile ich dem Herrn Abgeordneten Dr. Migsch das Wort.

Abgeordneter Dr. Migsch: Meine Damen und Herren! Nach langen Aussprachen und Studien liegt, zum ersten Male seit der Wiedererrichtung unserer demokratischen Republik, ein Vorschlag zur Reform unserer Geschäftsordnung vor. Mit ihm wird das Wirken und das Wesen unseres Parlamentarismus zur Debatte gestellt. Zum ersten Male sprechen wir über uns selbst. Ich will nicht leugnen, meine Damen und Herren, daß die Atmosphäre, wie sie jetzt bei einer solchen Aussprache herrscht, sehr typisch ist für die Art, wie wir den Parlamentarismus handhaben: es ist Mittagszeit, die Galerien leer, die Journalistenlogen leer. Und doch handelt es sich um Herzensprobleme, um Lebensprobleme unseres Volkes.

Die erste Lesung dient nach unserer Geschäftsordnung nicht dem Inhalt der Vorlage, sondern den Grundsätzen und dem Geist, der

die Vorlage geboren hat. Ich will daher über das Wirken und Wesen unseres Parlamentarismus sprechen. Ich will diese Debatte freimütig, kritisch und unabhängig von parteipolitischen Glaubenssätzen führen; sie hat ja letzten Endes unsere gemeinsamen Ideale, Freiheit und Demokratie, zum Inhalt.

Ich beginne mit der Kritik am Parlamentarismus. Diese Kritik ist so alt wie er selbst. Professor Kelsen, der Schöpfer unserer Verfassung, hat die Geschichte der politischen Organisation der menschlichen Gesellschaft als ein Ringen zwischen Autokratie und Volkssouveränität bezeichnet. Dieses Ringen ist nach meiner Meinung nicht nur Geschichte, sondern auch lebendige Gegenwart. Offenbar handelt es sich hier um eine Frage, mit der die Menschen so lange ringen werden, als es menschliche Gesellschaften gibt, deren Zweck Macht, Unterwerfung, Ausbeutung und Eroberung ist.

Gesellschaftliche Institutionen unterliegen wie alle Organismen steten Veränderungen. Ich habe nicht die Absicht, mich mit der Zyklenlehre Platons und seiner Nachfolger auseinanderzusetzen. Ihre Aussage, daß in jeder Demokratie Tendenzen zur Autokratie und in jeder Autokratie Tendenzen zur Demokratie wirksam sind, gehört wohl zu dem ehernen Inventar aller staatswissenschaftlichen Schulen. Sie ist aber, meiner Überzeugung nach, durch die Erkenntnis zu ergänzen, daß der Verlust von Freiheit und Demokratie schneller vor sich geht, als es möglich ist, eine Autokratie in eine Demokratie zu verwandeln. Da dem so ist und immer so war, hat die Frage, auf welche Weise Demokratie und Freiheit behütet und bewahrt werden können, Wissenschaft und Politik bereits seit jener Zeit beschäftigt, in der das Licht der Freiheit und des kritischen Denkens im alten Hellas entzündet worden ist.

Die Staatswissenschaft hat auf diese Frage nur eine Antwort gefunden. Sie lautet: Trennung der Gewalten in Gesetzgebung, Vollziehung und unabhängige Gerichtsbarkeit sowie die Gleichgewichtigkeit dieser Gewalten. Von dieser Lehre aus werde ich meine Untersuchung führen.

Mit dem Übergang vom Absolutismus zu konstitutionellen Regierungsformen wurde in unseren Lebensbereichen eine bestimmte Art von Kritik am Parlamentarismus geboren. Nach Professor Kelsen war ihr Ziel zuerst darauf gerichtet, „dem aus dem Absolutismus in die Beschränkung der Konstitution gedrängten Monarchen ein Übergewicht über die im Parlament repräsentierte Volkssouveränität zu geben“; ihr weiteres Ziel war, auf diesem Wege das Parlament selbst zu beseitigen.

Wer kann bestreiten, daß solche destruktive Kräfte auch in unserer Zeit vorhanden sind?

Sie sind da, und sie wärmen nur jenen alten Kohl der Parlamentsfeindlichkeit auf, den ihre Vorgänger im 19. Jahrhundert gekocht haben.

Aber in den letzten Jahrzehnten haben sie ihre Taktik geändert. Das Neue in unserer Geschichtsperiode ist, daß die Autokratien der Gegenwart, und zwar aller Prägungen, von den Faschismen bis zu den Kommunismen, glauben, auf den Glanz eines Parlaments nicht verzichten zu können. Sie nehmen den Parlamenten jede echte Gewalt; sie räumen ihnen gnadenhalber bloße Formalfunktionen ein. Die wichtigsten Aufgaben dieser Scheinparlamente sind — wir haben es ja erlebt — die begeisterte Entgegennahme der Führererklärungen, ein jubelndes einstimmiges Ja zu allen Maßnahmen der Regierung, besser ausgedrückt der im Hintergrund stehenden, faktischen Herrschaftsorgane.

Die modernen Autokratien halten auch den Schein der Volkssouveränität aufrecht. Sie geben ihren Völkern sogar ein Wahlrecht. Dieses Wahlrecht verleiht aber ihren Völkern nur das Recht, ihre Tyrannen selbst zu wählen. In unserer Geschichtsperiode ist der Weg zur Hölle der Autokratie stets mit der Entmachtung und mit der Abwertung des Parlaments gepflastert.

Wem Freiheit, Recht und Demokratie Herzenssache sind, der muß wachsam sein. Er muß diese geschichtlichen Erfahrungen zum Bestimmungsgrund seiner Haltung machen. Er wird den Forderungen der französischen Soziologin Jeanne Hersch zustimmen, die in ihrem Buche „Die Ideologien und die Wirklichkeit“ schreibt: „... jedes Bestreben der Autokraten und Antidemokraten, den Volkswillen zu überlisten und durch Kniffe das Ansehen des Parlamentarismus sowie seinen moralischen Gehalt zu zerstören, im Keime zu unterbinden“. „Die demokratischen Rechte von Autokraten sind nicht tabu, und die Demokratie geht nicht zugrunde, wenn man sie ihnen streitig macht. Wer täglich mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln die Demokratie verleumdet und untergräbt, hat keinerlei Recht, sich zu beklagen oder als Märtyrer aufzuspielen, wenn ihm teilweise verwehrt wird, Nutznießer der Freiheitsrechte zu sein...“

Wem Freiheit, Recht und Demokratie Herzenssache sind, der wird auch nicht jenem nicht sympathischen Mitbürger nach dem Munde reden, der, ein Kind des Wirtschaftswunders, satt, träge und überheblich seine Selbstsucht und seine Flucht aus der Politik mit destruktiver Nörgelei zu kompensieren versucht.

Gerade wenn wir heute entschlossen sind, über Licht- und Schattenseiten unseres Parla-

mentes, unserer Arbeit und unseres Wirkens freimütig und kritisch zu debattieren, ist eine klare und eindeutige Distanzierung von dieser Art der Kritik vonnöten.

Was ist das eigentliche Problem? Nach dem englischen Soziologen Carl Mannheim „leben wir heute in einem Zeitalter des Überganges von der Gesellschaft des Laissez faire zu einer geplanten“. Man mag diese Entwicklung bedauern, man kann sie bejahen, man kann sie ablehnen, aber sie ist Tatsache. Der liberale Nachwächterstaat gehört der Vergangenheit an. Der demokratische Staat in der zweiten technischen Revolution ist ein Wirtschafts- und ein Wohlfahrtsstaat mit seinen ureigenen Problemen.

Vor wenigen Tagen haben Chefredakteure im Fernsehen über unseren Parlamentarismus debattiert. Einer meinte, die Politiker sollten Aristoteles lesen, in seinen Werken sei alles enthalten, was man über Politik, Autokratie und Demokratie wissen müsse. Wenn nun ich persönlich und nur für mich dem Rufe des Kulturphilosophen Stefan George folge: „Hellas, ewig meine Liebe!“, so muß ich doch sagen, daß die Probleme der repräsentativen Demokratie und erst recht jene der modernen Industriegesellschaft dem Aristoteles völlig unbekannt waren. Es wird daher wohl viel sinnvoller sein, wenn wir die Soziologie und die Staatswissenschaften der Gegenwart zu Rate ziehen.

Und in der Tat: Viele Gelehrte, die Humanisten und gute Demokraten sind, erklären nicht zu Unrecht, daß die Entwicklung der modernen Industriegesellschaft Gefahren für Freiheit und Demokratie mit sich bringt. Ich bin der Auffassung, daß diese Gefährdung dadurch gegebenerscheint, daß sich das Gewicht der Gewalten weitgehend zugunsten der Vollziehung verschoben hat.

Der Staat tritt uns heute nicht nur als Wirtschaftssubjekt gegenüber, er besitzt direkt und indirekt die Verfügungsgewalt über große, die Volkswirtschaft weitgehend bestimmende Unternehmungen. Durch die Politik der Vollbeschäftigung und der Erhaltung einer hohen wirtschaftlichen Wachstumsrate setzt der Staat seiner Volkswirtschaft bestimmte Ziele, er schreibt ihr Wege vor, die geeignet sind, sie zu erreichen. Darüber hinaus ist der Staat aus Gründen der sozialen Gerechtigkeit ein Transformator von Einkommen.

Durch alle diese Funktionen wird die materielle Lebensexistenz von Millionen Familien unmittelbar von der Wirksamkeit des Staates abhängig. Diese Entwicklung ist es, die das Problem der Omnipotenz des modernen Staates geschaffen und damit das Problem in der demokratischen Industriegesellschaft,

das Problem der Macht; aufgeworfen hat. Hier handelt es sich um keine österreichische, sondern um eine Frage, die in der gesamten freien Welt lebendig ist.

Aber alle diese Tätigkeiten vollziehen sich vielfach ohne Kontrolle und ohne Mitbestimmung der Volksvertretung. Sie sind Aufgabe der Regierung, der Vollziehung. Die Omnipotenz des modernen Staates verkörpert sich also weder in der Gesetzgebung noch in der Rechtsprechung, sondern ausschließlich in der Vollziehung. Und das hat seine guten Gründe.

Der liberale Staat hat eine Reihe von Methoden und Techniken entwickelt, welche die Aufrechterhaltung der Gewaltenteilung und des Gleichgewichtes zwischen den Gewalten gewährleisten. Nicht nur die österreichische, sondern alle Verfassungen der freien Welt haben diese Methoden und Techniken in sich verankert. Wenn zum Beispiel unsere Verfassung ausspricht, daß die Vollziehung nur im Rahmen von Gesetzen erfolgen kann, so ist dieser Grundsatz für die neuen Wirtschafts- und Sozialaufgaben des Staates vielfach gar nicht anwendbar. Die Wirtschaft entfaltet sich wohl im Rahmen einer Rechtsordnung, ihre Handlungen unterliegen aber ganz anderen Gesetzen.

Auf dem hoheitlichen Gebiete reichen die Verfassungsregeln voll und ganz aus, um die Machtbefugnisse der Volksvertretung zu erfüllen, nämlich der Regierung Aufgaben zu stellen und ihre Durchführung zu überwachen. Auf dem Gebiete der Wirtschaft wurden aber solche Methoden und Techniken bisher so gut wie gar nicht entwickelt. Und diese Tatsache ist es in Wahrheit, die das Dilemma des modernen Parlamentarismus und zugleich das Problem der Macht in der modernen Gesellschaft aufgeworfen hat.

Manche Soziologen sagen, die moderne Demokratie habe ihren Höhepunkt überschritten, weil sie nicht in der Lage ist, ihre Organisation den praktischen Anforderungen der Gegenwart anzupassen. Ich glaube aber, daß diese Auffassungen das Kind mit dem Bade ausgießen. In Anlehnung an die staatswissenschaftlichen Theorien gilt es nach meiner Meinung heute, das Gleichgewicht zwischen den öffentlichen Gewalten wiederherzustellen, um so die Freiheitssphäre des einzelnen sowie den repräsentativen Mehrheitswillen des Volkes zu sichern. Was heute in unseren Verfassungen, in den Aufgaben des Parlaments, in unseren Geschäftsordnungen fehlt, ist die Bindung der Übermacht der Vollziehung. Wir wollen und sollen unumwunden zugeben, daß viele böse Erscheinungen unserer Gesellschaft, die jeder gutgesinnte Humanist und Demokrat verachtet und leidenschaftlich bekämpft, in

Wirklichkeit der Ungelöstheit dieses Problems entspringen. Einige Beispiele: das Überhandnehmen der Interventionitis, des Protektionismus, der Korruption, des Lobbyismus, der Demagogie ohne Schranken, der Entartung der Information zur Propaganda, das Vortreiben jedes Gruppenegoismus bis zur Überwucherung des Gemeininteresses und anderes mehr.

Mich wundert es nicht, wenn die überwiegende Mehrheit des Volkes die Schuld an diesen Auswüchsen nicht, wie es der Wirklichkeit entspräche, dem Machtzuwachs der Vollziehung, sondern dem Opfer dieser Entwicklung, dem Parlament, zuschiebt. In der Zeit des Wirtschafts- und Wohlfahrtsstaates ist ja leider der Mannesmut vor den Fürstenthronen seltener geworden. Bevorzungen und Privilegien erhält man nicht von den dafür nicht zuständigen Parlamenten, sondern von den Vollzugsorganen, von der Regierung, den Ministern und den anonymen Vollzugsorganen, die im Zeitalter der Massenorganisationen wie Schwammerln im Walde emporgeschossen sind. Privilegienjäger haben seit eh und je das Lied derer gesungen, von denen sie die Erfüllung ihrer Wünsche erwarten.

Viele gutgesinnte Kritiker sagen, die Parlamente seien an ihrer Abwertung selbst schuld: sie überlassen ihre Hauptaufgabe, die Ausarbeitung von Gesetzen, den Regierungen, den Fachorganisationen und den Interessenverbänden; sie beschränken sich bloß auf den formalen Gesetzgebungsakt. Andere wieder sehen das Heil in der Abkehr von der Idee der Repräsentation und in der Rückkehr zur direkten Gesetzgebung durch das Volk.

Die erste Kritik weist in Österreich eine besondere Note auf. Man behauptet — das wurde auch in diesem Hause wiederholt ausgesprochen, und viele Zeitungen schreiben es alltäglich —, daß der Koalitionsausschuß zu einer verfassungswidrigen, anonymen Gewalt aufgerückt sei, die Koalition hätte daher die Abwertung des Parlaments herbeigeführt.

Was vollzog sich aber in Wirklichkeit? Freiheit und Demokratie haben nur dann Bestand, wenn sie fähig sind, die öffentlichen Aufgaben auch wirklich zu lösen. Es gibt auch so etwas wie einen parlamentarischen Kretinismus. Wir haben ihn in der Art und Weise erlebt, wie der Deutsche Reichstag in den Jahren 1929 bis 1932 das Zustandekommen einer echten Regierungsgewalt verhindert und damit die deutsche Demokratie zu Tode geritten hat. Wir haben ihn in unserer Zeit in Frankreich erlebt, wo gleichfalls die Verhältnisse im französischen Parlament die Bildung einer handlungsfähigen Regierung verhindert haben.

Es ist wahr, und wir sollen es gar nicht leugnen: In den Jahren 1947 bis 1951 hat sich in Österreich ein System der Gesetzes-schöpfung gebildet, das dem Parlamente, also uns, nur noch die Setzung des Formalaktes übriggelassen hat. Es war die Zeit der Wirtschaftsübereinkommen. Sie ist mit dem Namen des Herrn Bundeskanzlers Ingenieur Raab und dem des verstorbenen Präsidenten des Gewerkschaftsbundes Johann Böhm verknüpft.

Halten wir uns aber diese Zeit vor Augen: Damals galt es, überhaupt erst einen wirtschaftlichen Boden unter den Füßen zu gewinnen. Es war eine Notzeit, wie sie das österreichische Volk wohl kaum jemals erlebt hatte. Die Zusammenführung der Sozialpartner und die Lösung dieser brennenden Lebensfragen im Wege von Vereinbarungen war damals doch eine Tat höchster staatspolitischer Weisheit! Hätte unser Parlament sie aus Gründen der Verletzung formaler Formen verhindern sollen? Heute legt man allerdings die staatspolitisch kluge Zurückhaltung, die sich unser Parlament damals auferlegt hat, als Untugend aus. Wann aber waren Menschen in der Beurteilung historischer Situationen jemals gerecht?

Gewiß hat der Wiederaufbau unserer Volkswirtschaft den Sinn dieses Systems verändert. Seine Beibehaltung über die Notzeit hinaus mag einerseits in dem Arbeitsstil unseres früheren Bundeskanzlers, andererseits in dem Beharrungsvermögen begründet gewesen sein, das jedem System eigen ist. Es mag sein, daß wir in dieser Hinsicht gesündigt haben. Die Rückkehr zu jenem System der Gesetzes-schöpfung, wie wir sie im großen und ganzen bis 1949 gehandhabt haben, nämlich die Verhandlung der Gesetze Ausschüssen des Parlamentes zu übertragen, wird gewiß das Ansehen unseres Parlamentes heben. Sie bedeutet aber keineswegs die Lösung jener grundsätzlichen Fragen, mit denen der Parlamentarismus in unserer Zeit zu ringen hat.

Wenn aber mit dieser Rückverlegung des Schwergewichtes aus dem Koalitionsausschuß in die Verhandlungsausschüsse des Parlamentes die Forderung nach freier Abstimmung im Hohen Hause verbunden wird, so will ich offen sagen, daß eine solche eine völlige Verkennung des Parlamentarismus unserer Zeit bedeutet. Sie übersieht nämlich zweierlei: erstens die Spezialisierung unserer Rechtsnormen und zweitens die Tatsache, daß wir in einer Periode der Internationalisierung des Rechtes leben. Die Spezialisierung ist ein Wesensprinzip der modernen Gesellschaft, vielfach ihre Vorbedingung; sie macht selbstverständlich auch vor der

Rechtsordnung nicht halt. Sie hat aber die bedauerliche Folge, daß der Kreis jener Staatsbürger, die im vollen Sinne des Wortes fähig wären, sich ein eigenes Urteil über öffentliche Probleme zu bilden, immer kleiner wird.

An diesem Dilemma leidet im übrigen auch die Forderung nach Verstärkung der direkten Gesetzgebung durch das Volk. Die unabdingbare Voraussetzung der direkten Demokratie ist die Polis Eusynoptos, die wohl-überschaubare Stadt; sie besteht nicht mehr. Ja noch mehr: Die Überschaubarkeit der öffentlichen Probleme besteht nicht einmal im Parlament und noch weniger in den Redaktionsstuben. Auch der Abgeordnete muß sich auf bestimmte Gebiete spezialisieren und sich dort, wo er nicht zu Hause ist, auf das Urteil seines Klubgenossen verlassen. Der Klubzwang hat also auf dem Gebiete der Gesetzgebung einen guten Sinn. Spezialisierung und Internationalisierung des Rechtes schreiben ihn vor.

Natürlich wäre es wertvoll, das Volk zur direkten Mitwirkung überall dort aufzurufen, wo für jedermann überschaubare Verhältnisse bestehen. Das kann nicht nur in kleinen Gemeinschaften, sondern zum Beispiel — wir haben ein solches gesetzt — in besonderen Fällen auch vom Parlamente her geschehen. Unser Beispiel war die Schöpfung der neuen Straßenverkehrsordnung. Wir müssen uns aber darüber klar sein, daß einer solchen Initiative leider sehr enge Grenzen gezogen sind. Mit der direkten Demokratie sind die Fragen der Freiheit, des Parlamentarismus und der Demokratie in der modernen industriellen Massengesellschaft nicht zu lösen.

Von der Tatsache der Internationalisierung unseres Rechtes haben bisher weder die öffentliche Meinung noch die Wissenschaft Kenntnis genommen. Wer hat sich damit beschäftigt, wie sich diese Fakten auf die Parlamente auswirken? Es wäre zweifelsohne eine interessante Doktorarbeit, zu untersuchen, welche Bestandteile unserer Rechtsordnung heute bereits auf internationalen Vereinbarungen beruhen. Die Internationalisierung des Rechtes ist eine Folge des Zusammenwachsens der Welt. In Europa wird sie durch die europäischen Integrationsbestrebungen noch gefördert. Ihre staatsrechtliche Auswirkung? Wir erleben sie in unserem Hause, wenn wir darüber nachdenken. Ihre staatsrechtliche Auswirkung besteht darin, daß das Parlament in der Gesetzgebung auf einen Teil seiner Souveränitätsrechte verzichtet, indem es das vereinbarte Recht durch einen bloßen Formalakt zum Bestandteil der eigenen Rechtsordnung macht.

Das geht in unserer Zeit vor. Und mit welchem Recht werfen diese oberflächlichen Kritiker unserem Parlament vor, daß wir Formalakte setzen? Wir müssen sie setzen, durch die Spezialisierung, durch die Internationalisierung des Rechtes gezwungen.

Auch vor dieser Entwicklung darf man nicht die Augen verschließen. Sie zeigt, daß die Aufgabe der Gesetzesschöpfung den Parlamenten nicht mehr jene gehobene Stellung verleiht, die sie im liberalen Staate gehabt haben und die ihnen das Gleichgewicht mit der Vollziehung verliehen hat. Spezialisierung und Internationalisierung des Rechtes, nicht aber die Bequemlichkeit der Volksvertreter oder die Koalition, der Koalitionspakt, haben zu jener Abwertung des Parlamentes geführt, wenn man dieses journalistische Modewort überhaupt gebrauchen will.

Eine gleiche Wirkung — und die können wir beheben — hatte die Beschränkung der Finanzhoheit des Nationalrates. Gewiß besitzt das Budgetrecht in unserer Zeit nicht mehr jene Bedeutung wie damals, als es galt, dem Landesherrn Gelder zu bewilligen oder zu verweigern. Heute ist ein hoher Prozentsatz der Staatsausgaben durch Gesetz gebunden. Die Auszahlungspflicht besteht auch dann, wenn ein Parlament das Budget verweigern sollte. Zum Beispiel die Auszahlung der öffentlichen Gehälter: Hier hat ja jeder Angestellte ein Klagerecht, wenn sie nicht erfolgen sollte.

In Österreich aber schleppen wir noch immer aus der Zeit der Genfer Sanierung das Verwaltungsentlastungsgesetz mit. Es verleiht dem Finanzminister eine autokratische Stellung, nicht nur über uns, über die Volksvertretung, sondern auch über die Regierung. Der Herr Finanzminister sitzt heute hier, die anderen Regierungsglieder nicht. (*Ruf bei der ÖVP: Einer muß der Nowak sein!*) Die Ermächtigung dieses Gesetzes macht es zum Beispiel möglich, daß eine budgetäre Erinnerungspost von einem Schilling zu einer Ausgabe von 200 Millionen Schilling wird. Und wenn Sie mir das nicht glauben sollten, so bin ich in der Lage, Ihnen an Hand der Rechnungsabschlüsse der letzten Jahre einige solche Beispiele vorzulegen.

Das Verwaltungsentlastungsgesetz hat längst seinen Sinn verloren. Es wäre hoch an der Zeit, dieses Diktat der damaligen ausländischen Kreditgeber endlich zu beseitigen und die Finanzhoheit des Nationalrates wiederherzustellen. Auch diese Maßnahme gehört zu jenen wirksamen Möglichkeiten, die geeignet wären, das Ansehen des Parlaments zu heben und das Gleichgewicht mit der Vollziehung wiederherzustellen.

Das Kernproblem des Parlamentarismus in der modernen Zeit liegt aber in der Auf-

gabenerweiterung des Staates. Wo ist seine Lösung zu finden? Professor Kelsen und andere Gelehrte fordern eine stärkere Beteiligung des Parlamentes an der Vollziehung. Unsere Verfassung trägt dieser Forderung in einem bestimmten engen Rahmen Rechnung. Dem Hauptausschuß obliegt die Genehmigung bestimmter genereller Vollzugsakte, er genehmigt ferner die Preise öffentlicher Monopolunternehmungen. Diese Mitwirkung stellt aber, wenn man sie genauer untersucht, auch nur einen bloßen Formalakt dar.

Um die Richtigkeit dieser These zu beweisen, möchte ich mir erlauben, Sie auf das Salzmonopol zu verweisen. Das Salzmonopol ist dem Grunde nach noch ein Residuum aus der Zeit der *Constitutio de regalibus* des Fridericus Barbarossa aus dem Jahre 1158. Die Landesherrn, die Inhaber des Salzregals, haben das Salzregal stets zu einer schamlosen Ausbeutung der Volksmassen benützt. Noch in der ersten Hälfte des vergangenen Jahrhunderts bildeten die Einnahmen aus dem Salzregal einen der wichtigsten Einnahmeposten der österreichisch-ungarischen Monarchie. Bei dieser Sachlage war es verständlich, daß bereits der erste österreichische Reichstag den Versuch unternahm, den Salzpreis unter Kontrolle zu bringen. Aber „es erben sich Gesetz und Recht wie eine böse Krankheit fort“; und darum genehmigen wir heute noch im Hauptausschuß den Salzpreis. Die Funktionen, die der Hauptausschuß zu erfüllen hat, sind ihrem Wesen nach eher Akte der Kontrolle als solche der Vollziehung.

Den Parlamenten steht im Sinne der Gewaltentrennung nicht nur die Gesetzgebung, sondern auch die Kontrolle der Vollziehung zu. Nicht in einer Beteiligung der Volksvertretung an der Vollziehung, sondern in einer bedeutenden Erweiterung der Kontrollfunktionen der Volksvertretung liegt nach meiner Meinung die Lösung des Problems des modernen Parlamentarismus.

Die heutige Kontrollfunktion ist rechnungsmäßiger und politischer Natur. Ihre Techniken und Methoden einschließlich der Fragestunde, die wir hier beschließen, reichen voll und ganz aus, um diese Aufgabe im Bereiche der Hoheitsverwaltung zu erfüllen. Sie sind aber unzulänglich und ungeeignet, jenen Tätigkeitsbereich zu verwalten und zu bewältigen, welcher der Regierung durch die Entwicklung des Staates zum Wirtschafts- und Wohlfahrtsstaat zugewachsen ist.

Die Wirtschaft hat in ihrem Bereich eine Reihe von Kontrollmethoden und Techniken entwickelt. Sie sind nicht zufällig vom Himmel

gefallen, sondern aus dem Bedürfnis der Wirtschaft selbst erwachsen. Alle Parlamente der freien Welt haben es bisher verabsäumt, diese in der Wirtschaft bewährten Methoden in ihre Verfassungen und Geschäftsordnungen zu übernehmen. Wir wursteln vielmehr mit den den hoheitlichen Erfordernissen entsprechenden Methoden weiter und wundern uns, daß die Sache nicht klappt. Wenn aber die moderne industrielle Massengesellschaft demokratisch organisiert bleiben und das von ihr aufgeworfene Machtproblem im Sinne der Freiheit gelöst werden soll, dann müssen die Kontrollfunktionen der Parlamente wesentlich erweitert werden.

Meine Auffassung ist daher: In dem Ausmaße, in dem die Bedeutung der Gesetzgebung zurückgeht, hat die Bedeutung der Kontrollfunktion der Volksvertretung zu steigen. Eine solche Kontrolle müßte allerdings umfassend und effektiv sein. Sie darf sich nicht allein auf die Tätigkeit der Regierung erstrecken. Ich habe schon darauf verwiesen, daß sich in der heutigen Gesellschaft neben der Regierung auch andere Vollzugsgewalten entwickelt haben. In den Autokratien werden sie in einem Zentralkomitee zentralisiert. Bei uns sind sie vorläufig noch dezentralisiert. Es gilt aber, wenn wir von bösen Entwicklungen nicht überrascht werden wollen, sie rechtzeitig aus dem Dunkel ihrer Anonymität in das Licht der Öffentlichkeit zu rücken, das heißt also, auch sie der Kontrolle der Volksvertretung zu unterwerfen.

Chefredakteur Dr. Oscar Pollak hat vor einigen Jahren eine Schrift „Gegen den inneren Nazi“ verfaßt; ihr müßte heute eine Abhandlung „Gegen den inneren Autokraten“ folgen. Jedenfalls ist es aber Wesensaufgabe aller Parlamente, die Initiative und die Führung gegen jedwede Art autokratischer Tendenzen zu ergreifen, die sich in unsere Gesellschaftsordnung einschleichen. Allerdings erfordert die Erfüllung solcher Kontrollfunktionen eine bestimmte geistige Haltung der in den Parlamenten vertretenen Parteien. Gestatten Sie mir, ein offenes Wort über Beobachtungen zu sagen, die mir seit langem am Herzen liegen.

Präsident Olah hat in seiner letzten Rede im Hohen Hause auf die Notwendigkeit der „Solidarität aller Abgeordneten“ hingewiesen. Dieser Satz ist ein weises Wort. Diese Solidarität ist nach meiner Überzeugung die Grundvoraussetzung für die rechte Erfüllung der Kontrollfunktionen durch die Volksvertretung.

Wir können in den Fragen der Gesetzes-schöpfung verschiedener Meinung sein, wir können hier alle Weltanschauungen, alle

anderen Vorstellungen und Interessensnotwendigkeiten zur Wirksamkeit bringen; aber in der Ausübung der Kontrolle der Vollziehung hat die Volksvertretung in ihrer Gesamtheit in einheitlicher Solidarität gegen die Vollziehung zu stehen, gleichgültig gegen wen sich die Kontrolle der Volksvertretung richtet. (*Zustimmung bei der SPÖ.*) Eine solche Haltung würde wesentlich dazu beitragen, die Übermacht der Vollziehung zu überwinden und die wohlausgewogene Gleichgewichtigkeit der Gewalten wiederherzustellen.

Wir müssen aber nicht allein an große Reformen denken, auch kleinere Reformen würden genügen und ihren Zweck erfüllen. So hat die Verfassungsnovelle 1929 zum Beispiel die Flügel des österreichischen Parlamentarismus übermäßig gestutzt. Dies kommt in der Unterbindung der Ausschußinitiative, in dem Vorrang der Regierungsvorlagen und in der Schwierigkeit, Fachexperten den Ausschußsitzungen beizuziehen, zum Ausdruck. Unsere Ausschüsse arbeiten in Wahrheit mit gebundenen Händen.

In Österreich führt die Wissenschaft zu meist, unberührt vom öffentlichen politischen Leben, ein Robinsondasein. Ich bedauere diesen Zustand. Ich habe mich oft bemüht, ihn zu beheben. Leider war dieses Bemühen erst bei der Beratung der Straßenverkehrsordnung erfolgreich, allerdings auch hier nur unter Mißachtung und Verletzung unserer Geschäftsordnung. Die Heranziehung der Psychologen und Mediziner hat sich damals glänzend bewährt. Wenn sich heute unser Volk mit der neuen Straßenverkehrsordnung trotz ihrer Härten geradezu identifiziert, so ist dieser Erfolg auch der Mitwirkung der Professoren zu verdanken.

Wäre es angesichts dieser Erfahrungen nicht auch hoch an der Zeit, den Nationalrat von gewissen Fesseln der Verfassungsnovelle 1929 zu befreien? Würde eine stärkere Heranziehung der Wissenschaft zu den Arbeiten des Parlamentes nicht mithelfen, das Problem der Information des Staatsbürgers auf rechte Weise zu lösen? Würde eine stärkere Initiative in den Ausschüssen nicht wesentlich dazu beitragen, die Kontrollfunktionen des Parlamentes zu beleben und zu verstärken?

Die Spezialisierung der Rechtsordnung, die Internationalisierung des Rechtes, die Erweiterung der Staatsaufgaben und die Verstärkung der Kontrollfunktionen erfordern heute in einem weit höheren Maße als in früheren Zeiten eine sachliche Information des Staatsbürgers. In der Entartung der Information zur Propaganda liegt auch eine Gefährdung von Demokratie und Freiheit. Es ist kein Zufall, daß in allen Autokratien die

Information stets Propaganda ist. Diese Tatsache sollte uns ein Warnungszeichen sein. Wenn wir uns heute den Spiegel vors Gesicht halten, so müssen wir leider feststellen, daß nicht nur die Presse und die übrigen Organe der öffentlichen Meinungsbildung, sondern auch wir Abgeordneten zu einer sachlichen Information unserer Staatsbürger bisher sehr wenig beigetragen haben. Die Unwissenheit über das Wesen des Parlamentes in seiner Arbeitsmethodik ist viel weiter verbreitet, als wir glauben.

Ein Beispiel: Wie viele Menschen in Österreich kennen den Sinn der Debatten, die wir im Hohen Hause führen? Die meisten glauben, die Debatten hätten den Zweck, den anderen Abgeordneten zu überzeugen, alle aber werfen uns vor, daß wir „zum Fenster hinaus reden“.

Schon der alte Professor Jellinek, der viele Generationen deutscher Studenten die Staatswissenschaften gelehrt hat, schreibt über die Parlamentsdebatte: „Auf der parlamentarischen Tribüne spricht nicht der Mann, sondern die Partei. Es gilt nicht, die Abgeordneten zu einer Abstimmung zu bewegen, sondern vor dem Richterstuhl der öffentlichen Meinung zu beweisen, daß die Forderungen der Partei den Gemeininteressen entsprechen. Die Reden haben den Zweck, nicht die Abgeordneten, sondern die Bevölkerung umzustimmen.“

Was uns also mit dem Schlagwort „zum Fenster hinaus reden“ als Untugend vorgeworfen wird, bedeutet in Wahrheit einen Wesenszug der parlamentarischen Arbeit. Aber wer weiß das? Das wissen doch nicht einmal die Journalisten, die da oben sitzen. (Abg. Sebingger: Jetzt sind sie wieder da!) Das Parlament sollte und könnte die beste Quelle zur Information des Staatsbürgers sein! Wir müßten uns nur dazu durchringen, gewissen Lässigkeiten einen Riegel vorzuschieben.

Hier komme ich auf den Eingang zurück: Nach unserer Geschäftsordnung hätte die erste Lesung einer Gesetzesvorlage der Abführung einer grundsätzlichen Debatte über das betreffende Gesetz zu dienen. Sinn der zweiten Lesung ist es, zu den Hauptbestimmungen der von den Ausschüssen durchberatenen Gesetzesvorlagen Stellung zu nehmen. Die dritte Lesung bedeutet den formalen Akt der Gesetzesschöpfung. Leider führen wir nur in Ausnahmefällen eine erste Lesung durch. Wir nehmen damit dem gutgesinnten Staatsbürger die Möglichkeit, sich aus den sachlichen Argumenten der Parteien seine Meinung zu bilden.

Da wir nun Kritik an uns selber üben, möchte ich auch feststellen, daß manche unserer Reden mehr Propaganda als Information sind.

Ich komme auf ein weiteres Übel zu sprechen. Gott sei Dank sind heute keine Jugendlichen unter den Galeriebesuchern. Was tun wir zum Beispiel, um jene Jugend, die das Hohe Haus besucht, über unsere Arbeiten zu informieren? Treten wir mit ihr in Verbindung, führen wir mit ihr ein Gespräch am Kamin? (Abg. Prinke: Wir schon!) Sind diese jungen Menschen unsere Gäste, plaudern wir mit ihnen über das Wesen des Parlaments, zeigen wir ihnen unsere Arbeit? Nein! Man zeigt ihnen das Gebäude des Parlamentes und schildert ihnen den Bauherrn und den Stil, man führt sie auf die Galerie, und dort überläßt man sie ihrem Schicksal. (Abg. Machunze: Das stimmt doch nicht!) Sie sehen das, was sich in jedem Parlament abspielt: Wenige Menschen sitzen da. Sie hören das, was sie nicht verstehen und was sie als „zum Fenster hinaus reden“ bezeichnen. (Abg. Dr. Hurdes: Das ist aber unrichtig! Jede Schulklasse wird begrüßt und informiert! Das ist vor Jahren von mir eingeführt worden! Das ist unrichtig!) Wundern wir uns, daß sich unter solchen Umständen der Gast mit Grausen wendet? Diese unsere Praxis muß und kann mit geringem Aufwand geändert werden. Der Herr Unterrichtsminister Dr. Drimmel hat vor kurzem darüber, über die Wirkung dieser Schulbesuche, dem Ausschuß berichtet. Darauf beziehe und stütze ich meine Ausführungen.

Wie immer es ist — sorgen wir doch dafür, daß diese jungen Menschen Verständnis und Einblick gewinnen. Eine solche Methode wird wohl der beste Beitrag zur staatsbürgerlichen Erziehung sein, den wir leisten können. (Abg. Dr. Hurdes: Das geschieht schon seit Jahren!)

Freiheit, Demokratie und Parlamentarismus sind keine mathematischen Gleichungen. Sie müssen sich täglich bewähren, Herr Präsident, weil sie ohne Geist, Seele, sittliche Haltung und Hingabe des Volkes nicht leben können. Autokratien können erstarren; sie leben auch weiter, wenn ihre Staatsbürger zu bloßen Ameisen geworden sind.

Der vorliegende Vorschlag zur Reform unserer Geschäftsordnung ist ein Beweis für die schöpferische Lebenskraft unserer Demokratie. Er bringt noch nicht die Lösung aller jener Fragen, die die Gegenwart uns stellt. Das Problem des Parlamentarismus in der industriellen Massengesellschaft ist auch nicht von heute auf morgen lösbar. Aber wir sind auf dem rechten Wege, und das allein ist das Entscheidende! (Beifall bei der SPÖ.)

Präsident Olah: Zu Wort gemeldet hat sich der Herr Abgeordnete Dr. van Tongel. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Dr. van Tongel: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich darf Ihnen versprechen, daß die Ausführungen in meiner jetzigen Wortmeldung die kürzesten des heutigen Tages sein werden (*Beifall bei der ÖVP — Abg. Prinke: Nicht prophezeien!*), da die grundsätzlichen Ausführungen, die wir zu diesem Gegenstand zu machen hatten, bereits beim vorhergehenden Tagesordnungspunkt dargelegt wurden.

Die freiheitlichen Abgeordneten begrüßen die Neuerung, daß in Hinkunft nur eine einzige Norm, nämlich das Geschäftsordnungsgesetz, für die Regelung der Arbeiten des Nationalrates maßgeblich sein wird. Wir haben im Geschäftsordnungskomitee den im Antrag 134/A enthaltenen Bestimmungen unsere Zustimmung gegeben. Wir haben uns jedoch vorbehalten — ich darf das auch heute hier sagen —, im Ausschuß noch einige Ergänzungen beziehungsweise auch manche stilistische Änderung vorzubringen.

Wir dürfen auch gleich hier festhalten, daß hinsichtlich der Beratungen des Antrages 134/A im Geschäftsausschuß folgende Regelung zwischen den Parteien vereinbart wurde: Da die Freiheitliche Partei im Geschäftsausschuß, der nur aus acht Mitgliedern besteht, nicht vertreten ist, wird ein Vertreter der FPÖ mit beratender Stimme den Beratungen des Geschäftsausschusses zugezogen werden.

Zum Geschäftsordnungsgesetz, zu dem jetzt eine Reihe von Ausführungen gemacht wurde, haben wir einige weitergehende Wünsche. Es wird sich zeigen, ob sie diesmal oder erst zu einem anderen Zeitpunkt verwirklicht werden können.

Auch wir würden eine Erweiterung der Kompetenzen der Ausschüsse begrüßen.

Wir sind weiters der Meinung, daß für Initiativanträge der Abgeordneten eine Frist von zwei bis drei Monaten festgesetzt werden sollte, innerhalb welcher der Ausschuß, dem ein Initiativantrag zugewiesen wurde, dann dem Plenum zu berichten hätte. Er kann ja in negativem Sinn berichten.

Drittens würden wir es begrüßen, wenn in das Geschäftsordnungsgesetz eine Bestimmung aufgenommen würde, daß in den Unterausschüssen jede Partei, jeder Klub, der dem Ausschuß, der einen Unterausschuß eingesetzt hat, angehört, mit mindestens einem Mitglied vertreten sein muß. Das Geschäftsordnungskomitee hat diese Frage offengelassen und hat lediglich gemeint, daß dieser Vorgang gegenwärtig ohnehin so gehandhabt würde.

Die heutige Meinungsverschiedenheit hinsichtlich einer Abstimmung im Verfassungsausschuß hat mich angeregt, die Frage auf-

zuwerfen, wie denn Ausschußprotokolle verifiziert werden sollen. Die Protokolle der Vollsitzungen des Hauses liegen auf, es kann in sie Einsicht genommen und sie können beanstandet werden. Bei Ausschußprotokollen ist dies nicht der Fall. Ich darf beifügen, daß das Ausschußprotokoll über die mehrfach erwähnte Sitzung des Verfassungsausschusses völlig in Ordnung ist und einwandfrei vom Herrn Schriftführer geführt wurde; nur die Zitierung und Auslegung durch den Abgeordneten Probst entsprach nicht diesem Protokoll. Es ist das also kein Vorwurf gegen den Schriftführer dieser Ausschusssitzung. Aber es ergibt sich doch die Frage, die sich auch rechtlich einmal auswirken könnte, wie denn solche Ausschußprotokolle behandelt werden sollen.

Es ist im Geschäftsordnungskomitee die Anregung gegeben worden, die Schriftführung in den Ausschüssen und ebenso auch in den Unterausschüssen in Hinkunft den Beamten des Hauses zu übertragen. Ich glaube, auch diese Anregung sollte noch im Geschäftsausschuß behandelt werden.

Im übrigen sind wir der Meinung, daß es nicht auf den Wortlaut der Bestimmungen einer Geschäftsordnung ankommt, sondern auf den Geist, in dem die Geschäftsordnung gehandhabt wird. Die Volksvertretung ist ein Spiegelbild der Geisteshaltung eines Volkes. Ihr Funktionieren oder Nichtfunktionieren, das Ansehen, das sie im Volke genießt, sind Gradmesser für die Demokratie beziehungsweise die demokratischen Rechte in einem Staat. Eine Volksvertretung, die sich widerspruchslos beiseiteschieben läßt, ein Parlament, das nicht eifersüchtig auf die genaueste Beobachtung der ihm zukommenden Stellung und der ihm verfassungsmäßig eingeräumten Rechte und Pflichten bedacht ist, macht sich mitschuldig am Verfall der Demokratie. Ein solches Parlament gräbt sich selbst sein Grab.

Wir bejahen voll und ganz, wie schon heute ausgeführt, die Souveränität der Volksvertretung als der obersten Repräsentanz des Volkes. Aus diesem Grunde begrüßen wir die Neuregelung der Geschäftsordnung des Nationalrates und stimmen ihr in der Form einer völligen Neufassung des Geschäftsordnungsgesetzes zu. Wir dürfen dabei der Hoffnung Ausdruck geben, daß dadurch ein Beitrag zum demokratischen Aufbau unseres Vaterlandes im Sinne einer strengen Wahrung rechtsstaatlicher Grundsätze geleistet wird und daß sich die Stärkung der Rechte unserer Volksvertretung zum Wohle der Bevölkerung Österreichs auswirken möge. (*Beifall bei der FPÖ.*)

Präsident Olah: Zum Wort gelangt der Herr Abgeordnete Czernetz. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter **Czernetz**: Hohes Haus! Der Herr Abgeordnete Dr. Migsch hat vorhin im Verlaufe seiner grundsätzlichen Darlegungen auf das wachsende Übergewicht der Verwaltung gegenüber der Legislative hingewiesen. Ich möchte dabei eine Seite kurz beleuchten, nämlich die Tatsache, daß mit dem wachsenden Übergewicht der Verwaltung gegenüber der Legislative nicht nur bei uns, sondern in allen modernen Staaten keineswegs ausgedrückt ist, daß damit die Macht der Regierungen oder die Macht der Minister wachsen muß. Wir haben es in einer Reihe von Staaten beobachten können, wie bei diesem Prozeß wachsender Macht der Verwaltung Regierungen machtlos waren und in Wirklichkeit die Macht fast ausschließlich in den Händen der Beamtenschaft, in den Händen der Bürokratie lag. Aber bei der Frage, in welchem Ausmaß Minister nicht nur verantwortlich, sondern tatsächlich leitend imstande sind, die Verwaltung in ihrem Bereich zu führen, oder wie weit auf der anderen Seite das ständige Element der führenden Beamtenschaft ein Ministerium führt, wird angesichts der Entwicklung, die wir vor uns haben, wie Dr. Migsch ausführlich dargelegt hat, die Bedeutung der parlamentarischen Kontrolle umso größer, und ich glaube, in diesem Punkt wird es keinerlei Meinungsverschiedenheit geben können. Umso bedeutsamer ist es, daß uns im Verlaufe der gegenwärtigen Beratungen zuerst über die kleine Verfassungsrevision als Grundlage für die Geschäftsordnungsreform und nun bei der Novellierung unserer Geschäftsordnung eine Gelegenheit geboten ist, dieses Instrument eines demokratischen Korrektivs der modernen Staatenmacht zu beraten und zu schaffen.

Es ist heute zuerst in der Verfassungsdebatte und dann in der Geschäftsordnungsdebatte von einer Reihe von Rednern auf die Notwendigkeit viel weitergehender Reformen aufmerksam gemacht worden. Darf ich vielleicht ein paar persönliche Überlegungen hier wiederholen, die in der Diskussion in der Öffentlichkeit ja schon besprochen wurden. Ich möchte ausdrücklich sagen, es sind persönliche Gedanken, für die ich in keiner Weise meine Partei verantwortlich machen kann, es ist darüber in keiner Weise irgendwie eine Übereinstimmung hergestellt worden.

Eines der Probleme, vor denen besonders wir in Österreich stehen, ist doch, daß auf Grund einer Entwicklung sowohl der ständestaatlichen Perioden, die wir hatten, aber sogar aus der vorangegangenen Zeit die Berufsorganisationen in Form der Kammern einen außerordentlichen Einfluß haben — was durchaus gerechtfertigt ist. Die Frage ist nun,

an welcher Stelle der gesetzmäßig gesicherte Einfluß der Wirtschaftskammern, das Begutachtungs- und Mitwirkungsrecht der Kammern, bei der Legislative einsetzen soll. Gegenwärtig ist das Recht der Kammern auf der Ministerebene eingeschaltet. Es werden die Entwürfe für ein Gesetz, noch bevor sie in die Regierung kommen, auf Ministerebene, vom Ministerium an die Kammern verschickt, mit den Kammern verhandelt, und dann erst, wenn man mit den Kammern zu einer Übereinstimmung gekommen ist, an die Regierung weitergeleitet und von der Regierung ins Haus. Wir haben bei dieser Prozedur ja einmal den, ich möchte beinahe sagen, unerträglichen Fall erlebt, daß man auf der Ebene des zuständigen Ministeriums und dann in interministeriellen Verhandlungen und in Verhandlungen mit den Kammern und Berufsverbänden sieben Jahre lang ein Gesetz beraten hat und dann, als wir es fix und fertig ins Haus bekommen haben, Ausschuß- sowie Hausberatungen innerhalb von 14 Tagen beendet werden mußten. Ich erinnere an den neuen Zolltarif.

Gerade in diesem Fall könnte man doch die Frage aufwerfen: Ist es so ganz undenkbar, daß man mit einigen kleinen Novellierungen der Kammergesetze, ohne im geringsten die Einflußmöglichkeit der Kammern, ihr Mitsprache-, ihr Mitwirkungsrecht, ihr Begutachtungsrecht einzuschränken, die Einschaltung der Kammern auf der Ebene der Parlamentsausschüsse durchführt? Es würde durchaus der Praxis aller parlamentarischen Demokratien in der Welt entsprechen, daß eine solche Expertise von Fachverbänden und von Standesvertretungen auf Parlamentsboden vor sich geht. Geschieht das in einem kleinen Unterausschuß, dann stimme ich dem Herrn Präsidenten Dr. Hurdas durchaus zu, daß es vernünftiger ist, das normalerweise in einer vertraulichen Form und nicht öffentlich zu machen. Aber man kann fallweise die Öffentlichkeit über die Arbeit eines Parlamentsausschusses oder Unterausschusses informieren. Dagegen haben wir zum Beispiel in den sieben Jahren der Zolltarifverhandlungen erlebt, daß alle möglichen Stellen informiert worden sind, nur gerade das Parlament nicht. Das ist also ein klassisches Beispiel dafür, wie ein solches System sich selber ad absurdum führen kann.

Ich bitte daher die Damen und Herren des Hohen Hauses um nichts anderes, als diese Überlegungen selber vorzunehmen, diese Frage zu prüfen, zu studieren, zu diskutieren. Vielleicht kommen wir im Hohen Hause, aber dann auch mit den Vertretern der Kammern, von denen ja viele selbst Mitglieder des Nationalrates oder Bundesrates sind, zu einer Lösung, die

ohne Einschränkung der Rechte der Kammern zu einer vollen Wirksamkeit der parlamentarischen Tätigkeit führen kann. Wenn so etwas erreichbar wäre, würde auch bei der gegenwärtigen Koalition, und ohne im geringsten die Parteienzusammenarbeit zu gefährden, das Parlament zu einer lebendigen Tribüne, aber auch zu einer gesetzgeberischen Werkstätte werden, die sich voll auswirken kann.

Darf ich einen zweiten rein persönlichen Gedanken hier — ich würde beinahe sagen: der Ordnung halber — erwähnen, weil er anderswo diskutiert worden ist. Es wird so viel über die Frage des „machtlosen Bundesrates“ geredet und welche Veränderungen man bezüglich der föderativen Kammer durchführen könnte. Darf ich in aller Bescheidenheit meine Überlegung erwähnen, die ich persönlich angestellt habe: Wenn man — ohne die geringste Gesetzesänderung — allein in den beiden Regierungsparteien übereinkäme, dem Geist der Verfassung entsprechend, in diese Föderativkammer aus den Landtagen die führenden Persönlichkeiten der Landtage, also Landeshauptleute, Landeshauptmannstellvertreter, Finanzreferenten, in den Bundesrat zu entsenden, dann würde der Bundesrat mit einem Schlag, einfach als Folge einer solchen Nominierung durch die Landtage im Geiste der Verfassung, zu einer sehr machtvollen Körperschaft werden. Der gegenwärtige Zustand ist ja etwas komisch. (*Abg. Dr. Kummer: Es würde sich nichts ändern! — Abg. Mark: Doch, doch!*) Darf ich nur eines sagen, Herr Kollege Kummer! Man redet fälschlicherweise so viel — und wir sind da einer Meinung — über die Gesetzwidrigkeit des Koalitionsausschusses. Es gibt ein sehr machtvolles Gremium ohne verfassungsmäßige Sicherung, das ist die Konferenz der Landeshauptleute. Wenn diese aus irgendeinem Anlaß zusammentreten, beispielsweise wegen der Abgabenteilung oder ähnlichen Dingen, dann ist das Wort der Konferenz der Landeshauptleute oder auch von Besprechungen der Landesfinanzreferenten bereits sehr wirksam und muß gehört werden. Darüber kann man nicht hinweggehen. Wenn diese Persönlichkeiten, die wirklich ihre Länder vertreten, im Bundesrat säßen, dann wäre damit verfassungsmäßig an der Tatsache, daß der Bundesrat lediglich ein aufschiebendes Veto-recht hat, nichts geändert, aber das Wort des Bundesrates wäre zweifelsohne gewichtiger. Man könnte es in der Öffentlichkeit nicht überhören. Darf ich in diesem Zusammenhang Sie, Herr Dr. Kummer, daran erinnern, daß etwa das britische Oberhaus — es hängt immer von den Persönlichkeiten ab, die gerade drinnen sind und im Oberhaus aktiv sind — zeitweise eine viel größere Bedeutung hat, als es nach der Verfassung hätte, nämlich wenn es gewichtige,

bedeutende Persönlichkeiten gibt, die dort ihre Meinung äußern. Wir sehen das auch an diesem Beispiel. (*Abg. Sebingner: Gewohnheitsrecht!*) Ja, aber es ist nicht eine Frage des Gewohnheitsrechtes. Man höhnt in England über das Oberhaus in dem Augenblick und in dem Zeitraum nicht, in dem eine Reihe von bedeutenden Persönlichkeiten ernste Erklärungen abgeben. Wenn die noblen Lords manchmal irgendein komisches altes englisches Gesellschaftsspiel dort abführen, dann lacht England, aber wenn es ernste Äußerungen gewichtiger Persönlichkeiten sind, so hat das in der englischen Öffentlichkeit eine Wirkung. Ich bitte Sie um nichts anderes, als vielleicht solche Überlegungen anzustellen, die nicht auf eine Verfassungsreform abzielen, die aber, wie ich glaube, dennoch eine sehr weitgehende Veränderung unseres politischen und parlamentarischen Lebens bringen können.

Wir stehen jetzt in der Beratung einer Reform unserer Geschäftsordnung, und es hat, wie ich glaube mit vollem Recht, der Herr Präsident Dr. Hurdes in seinen Ausführungen erwähnt, daß eines der größten Probleme dabei die Frage der Ordnungsgewalt des Präsidenten ist. Er hat gesagt, daß wir darüber zu keiner Übereinstimmung gekommen sind und jetzt nicht kommen können. Ich stimme ihm dabei ganz zu, ich möchte nur einige seiner Überlegungen doch noch kurz erwähnen und mich mit ihnen auseinandersetzen.

Präsident Dr. Hurdes sagte, die Notwendigkeit einer größeren Ordnungsgewalt des Präsidenten könne doch nicht bestritten werden, und er hat das Beispiel gebracht, ein Schiedsrichter müsse rechtzeitig ein „Foul“ abstellen können. Ja, das ist richtig! Aber der Schiedsrichter darf nicht gleichzeitig mitspielen, und das ist das Problem, vor dem wir in diesem Hause stehen. (*Abg. Dr. Hurdös: Der Präsident spielt doch nicht mit!*) Nicht, während er oben sitzt, aber der Schiedsrichter kann auch nicht vorher und nachher, bevor und nachdem er abgelöst wird, mitspielen. Das ist nämlich das Problem. Der Präsident unseres Nationalrates ist kein Schiedsrichter. In einem viel höheren Maße ist der Präsident des britischen Unterhauses ein Schiedsrichter. Der Speaker des Unterhauses, der aus einer Partei herauskommt, gewählt wird — mit der komischen Prozedur, daß man ihn dazu zwingen muß, weil er früher gelegentlich geköpft worden ist und er sich daher aus Tradition wehren muß —, ist in dem Augenblick, in dem er gewählt ist, für alle kommenden Wahlen „un-opposed“. Er hat keinen Gegenkandidaten, er ist praktisch aus dem politischen Leben draußen. Ich denke nicht daran, einem unserer verehrten Herren Präsidenten nur den geringsten Vorwurf zu machen.

Nach unserem parlamentarischen System ist der Präsident die Persönlichkeit, die während der Sitzungen den Vorsitz führt und das Haus nach außen vertritt. Aber er spielt hier nicht die Rolle des Schiedsrichters, denn wir haben es so oft in diesem Haus erlebt, daß einer unserer Präsidenten hier eine flammende Parteidrede gehalten hat und zehn Minuten später bei der Ablösung den Vorsitz übernommen hat und sogar präsiert hat zu einer Zeit, wo Gegenredner gegen Äußerungen polemisiert haben, die er als Redner unten gemacht hat. (*Abg. Dr. Hurdes: Das ist gegen die Geschäftsordnung!*) Ich bin nicht imstande, Herr Präsident, nachzuschauen, wie oft und in welchen Fällen, bei welchen Anlässen und bei welchen Präsidenten das in der Vergangenheit passiert ist, aber es ist passiert, das wissen wir alle zur Genüge. (*Abg. Dr. Hurdes: Bei mir nicht, das ist gegen die Geschäftsordnung! — Abg. Eibegger: Aber während Ihrer Präsidentschaft!*) Ja gut, aber wir haben es hier unzählige Male erlebt, und selbst wenn der Präsident, nachdem er eine Parteidrede gehalten hat, was bei uns selbstverständlich ist, nicht den Vorsitz führt, wenn andere Redner gegen ihn polemisieren, dann ist es dennoch so, daß keiner von uns das Gefühl haben kann, wir haben den unparteiischen Schiedsrichter da, sondern wir sehen in ihm einen Vorsitzenden, von dem wir allen Grund haben anzunehmen, daß er den Vorsitz unparteiisch führt während der Zeit, die er oben sitzt. Aber das ist nicht die Schiedsrichterfunktion, von der hier gesprochen wurde, der man sich, wie etwa im britischen Unterhaus, bedingungslos unterwirft; ob man das Wort bekommt oder nicht bekommt — der Speaker hat entschieden.

Diese Dinge kann man nicht übertragen, und ich glaube, wir werden uns sehr genau überlegen müssen, ob man da Änderungen überhaupt vornehmen kann. Auf den Hinweis des Präsidenten Hurdes: Ja, heute geht's ja noch, aber wie wäre es bei einer stärkeren Opposition?, muß ich erwidern. Entschuldigen Sie, hier haben wir ja in der Ordnungsgewalt des Präsidenten des Deutschen Bundestages ein Beispiel vor uns. Ich habe einen Vorfall in Erinnerung. Der verstorbene ehemalige Vorsitzende der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands hat in einer Sitzung des Bundestages gegen den Bundeskanzler Adenauer den Zwischenruf gemacht und hinaufgerufen: „Sie sind der Kanzler der Alliierten!“ Das war ein harter politischer Vorwurf, ob er jetzt richtig war oder falsch. Daraufhin hat der damalige Präsident des Deutschen Bundestages Schumacher für 20 Sitzungen ausgeschlossen. Angesichts dieses Vorfalles muß man es sich sehr genau überlegen, welche Ordnungsgewalt man dem Präsidenten gibt. Das

war keine Schmähung, das war keine persönliche Beleidigung, das war ein sehr harter politischer Vorwurf. Wenn aber die Ordnungsgewalt des Präsidenten mit der Möglichkeit des Ausschlusses von Sitzungen so ausgelegt wird, dann muß man sich das sehr, sehr genau überlegen. Ich bin der Meinung, daß es gut ist, daß wir im Augenblick die Sache nicht berührt haben und daß wir da keine Änderung vorgenommen haben.

Der Hauptpunkt der gegenwärtigen Geschäftsordnung ist eine Neueinführung, die Fragestunde. Kollege Dr. van Tongel hat erwähnt, daß die Fragestunde ein altes Anliegen der Freiheitlichen Partei sei, was ich keineswegs bestreiten will. Herr Präsident Hurdes hat gemeint, die Fragestunde sei ein alter Diskussionsgegenstand zwischen den Koalitionsparteien, lange Zeit fast ein Streitobjekt gewesen, über das man sich nicht einigen konnte. Ich habe fast die Empfindung: In Österreich kommt da niemandem von uns die Priorität zu, sie ist doch im Ausland. Wer zuerst gesagt hat, daß man es nachmachen soll, weiß ich nicht genau. (*Abg. Dr. Gredler: Doktor Pfeifer!*) Ich erinnere mich, ich habe es auch schon lange gesagt, aber dieser Streit erinnert mich daran, daß wir vor kurzem bei einer Sitzung einer Europaratkommission in London erlebt haben, daß dort so viel vom Besuch der europäischen Parlamentarier bei der „Mutter der Parlamente“ die Rede war, bis dann ein Isländer aufgestanden ist und gesagt hat: Ich freue mich, die „Mutter der Parlamente“ zu besuchen, ich komme von der „Großmutter der Parlamente“! (*Heiterkeit.*) Man soll das lieber bleiben lassen, darauf kommt es wirklich nicht an.

Die Einführung der Fragestunde ist zweifelsohne von größter Bedeutung, und ich komme hier wieder zurück auf die Ausführungen meines Freundes Migsch: Es ist notwendig, daß das Parlament ein echtes Parlament ist, nicht nur legislative Gewalt und das Recht hat, verfassungsmäßige Rechte zweckmäßigerweise auch an andere Körperschaften zu delegieren, sondern daß auf jeden Fall das Parlament die Verwaltungskontrolle in einem hohen Maße auszuüben hat.

Nun etwas, was vielleicht heute noch nicht erwähnt wurde: Jedes Parlament hat eigentlich damit begonnen, daß es das Forum öffentlicher Beschwerden war. Jedes Parlament war am Anfang eine Körperschaft, in der die Vertreter der Steuerträger der Krone, der Regierung vorgeworfen haben: Wir haben diese und jene Beschwerden vorzutragen. Unsere Staatsbürger, die, die uns gewählt, die uns delegiert haben, haben diese oder jene Beschwerde. Ich möchte fast sagen: Heute muß das Parlament mehr denn je zuvor diese öffentliche Beschwerdestelle sein!

Ich verweise nur darauf, wie schlecht wir das gegenwärtig organisiert haben. Während der 14tägigen Budgetdebatte überschütten wir jedes Jahr im Budgetausschuß mit den in einem Jahr angesammelten Beschwerden die Minister, die Bundesregierung und uns selbst, sodaß wir alle fast untergehen, und dann folgt die Debatte im Haus, wo ja wieder Einzelbeschwerden in großer Zahl vorgebracht werden, die dann meist noch dazu veraltet sind. Sie sind nicht entsprechend vorbereitet, sodaß man nicht einmal die richtige Antwort des zuständigen Ministers bekommen kann.

Man kann also wirklich nur sagen: Die Einführung der Fragestunde wird eine Entlastung der Budgetdebatte herbeiführen können, wird dazu führen, daß wir die Budgetdebatte wirklich zu einer Budgetdebatte machen können, wo wir über die politischen Dinge reden, nicht über eine Fülle von kleinen Beschwerden, und wir werden dann Gelegenheit haben, in unmittelbarem Kontakt mit den Ministern konkrete Einzelfragen der Verwaltung zu besprechen.

Es ist heute von den Erfahrungen in England und auch von den Erfahrungen in der Bundesrepublik gesprochen worden. Und auf die Bemerkung des Herrn Dr. Hurdes: Wir werden sehen, ob wir durchkommen, wenn wir jedesmal bloß eine solche Fragestunde machen, in England oder in Deutschland gibt es mehr Sitzungen, möchte ich erwidern: Ich hielte es gar nicht für schlecht, wenn der österreichische Nationalrat auch dazu käme, mehr Sitzungen abzuhalten und ernstere Debatten zu führen. Es würde uns nicht schaden und es wäre für unsere parlamentarische Demokratie bestimmt nützlich; und wenn wir durch die Fragestunde dazu gezwungen werden, dann umso besser, dann ist das ein zusätzlicher Grund, die Fragestunde einzuführen.

Die Frage der Reihung wird im Geschäftsausschuß noch zu besprechen sein. Ich glaube nicht, daß es möglich sein wird, es nach der Reihenfolge des Einlangens zu machen. Das widerspricht den Erfahrungen in Deutschland und in England. Denn man kann nicht alle Minister für die Fragestunde hier versammeln und dann sehen, wer jetzt daran kommt, um eine Frage zu beantworten. Hier ist eine gewisse Konzentration notwendig. Das wird sich wahrscheinlich in der Praxis herausstellen. Aber man kann ja die Anzahl der Fragen, die jeweils von einem Ministerium beantwortet werden, begrenzen, und man kann das vermutlich so wie in den anderen Ländern, in England und in der Bundesrepublik, lösen. Wir leiten damit heute einen sehr wichtigen Schritt ein. Die internationalen Erfahrungen sind durchwegs gut, natürlich

muß man manches verbessern, dauernd verbessern und wir haben allen Grund, unsere Genugtuung über diese Neueinführung zu äußern.

Ich bin nicht ganz so zufrieden damit, daß unsere Geschäftsordnungsreform sich fast nur auf die Fragestunde beschränkt. Meine Partei hätte es lieber gesehen, wenn wir auch imstande gewesen wären, in einer großzügigeren Weise zu einer Reform der Arbeit der Ausschüsse zu kommen. Das ist leider jetzt nicht möglich gewesen.

Ich bin mir, offen gestanden, nicht ganz klar darüber, ob der § 27 Abs. 4 über die Einberufung der Ausschüsse durch den Obmann so weit geht, wie der Text heute vorsieht. Denn bisher ist die Einberufung eines Ausschusses — mit Recht hat das Dr. Hurdes gesagt — eigentlich von der Parlamentsdirektion mit Zustimmung des Ausschubobmannes oder der Präsidialkonferenz erfolgt (*Abg. Eibegger: Oder oft auch ohne seine Zustimmung!*), manchmal, wie ich höre, auch ohne oder mit nachträglicher Zustimmung. Aber das entscheidende war bisher immer, daß es geheißen hat: Ein Ausschub kann nicht einberufen werden, wenn es keine Zuweisung vom Plenum gibt. Das war bisher immer das Problem. Ich möchte daran erinnern, daß wir in diesem Hohen Hause einige Male Gelegenheit gehabt haben, im Namen des ganzen Außenpolitischen Ausschusses Beschwerde einzulegen gegen den unerträglichen Zustand, daß der Außenpolitische Ausschub nicht imstande war, den Außenminister um eine Berichterstattung zu bitten, und der Außenminister nicht imstande war, zu sagen, was jetzt unmittelbar in seinem Bereich vorgeht. Das ist ein Unikum in der parlamentarischen Welt, das gibt es nirgends! Man konnte also keineswegs die Geschäftsordnung durchbrechen. Wir haben lediglich mehr oder weniger belanglose Verträge im Außenpolitischen Ausschub zu behandeln.

So war es auch vor den Beratungen in Mailand das letzte Mal. Der Außenminister und der Staatssekretär waren gerne bereit und haben das Bedürfnis empfunden, dem Außenpolitischen Ausschub vertrauliche Mitteilungen über die Vorbereitungen der Verhandlungen in Mailand zu machen. Das ist, ich sage es offen, in der würdelosen Form vor sich gegangen, daß wir die Sitzung geschlossen haben und nachher die Mitglieder des Außenpolitischen Ausschusses eingeladen haben, dazubleiben, um in einer privaten Zusammenkunft den Herrn Außenminister und den Herrn Staatssekretär berichten zu lassen. (*Abg. Probst: Illegale Sitzung!*) Das ist doch unmöglich!

Ich hoffe, Hohes Haus, daß jetzt der § 27 Abs. 4 eine solche Möglichkeit schafft; es wird jedenfalls notwendig sein, daß man das im Unterausschuß eindeutig festhält und daß man dann auch im Ausschuß selbst und im Plenum klarstellt, daß die Ausschüsse imstande sein sollen, ihre Funktion voll zu erfüllen, das heißt nicht nur Gegenstände für das Plenum vorzubereiten, sondern sich mit den Gegenständen, die ihnen eigentlich dauernd zur Bearbeitung zugewiesen werden, auch ernsthaft zu befassen.

Darüber hinaus gibt es ja noch eines: Wir wählen seit Jahren unsere Delegation in den Europarat. Die parlamentarischen Delegierten zum Europarat haben bisher noch keine Möglichkeit gehabt, dem Hohen Hause zu berichten. Wir stehen jetzt vor folgender grotesker Situation: Der Herr Bundesminister berichtet in einem Dokument, das er dem Hause zuschickt, über die Tätigkeit der Regierungsvertreter im Europarat, aber die parlamentarischen Delegierten zum Europarat haben bisher keine Möglichkeit gefunden, dem Hause Bericht zu erstatten. Das Haus hat sie bisher auch noch nicht gefragt, es hat sie noch nicht zur Verantwortung gezogen: Was tut ihr denn dort, wofür seid ihr eingetreten? Nicht einmal im Ausschuß gibt es die Möglichkeit einer solchen Berichterstattung. Hier ist also eine Änderung der Praxis notwendig, und das zeigt allein schon der Außenpolitische Ausschuß. (*Abg. Prinke: Das liegt doch an den Mitgliedern!*) Nein, es liegt daran, daß es gegenwärtig keine Vorkehrung gibt. Herr Kollege! Wir berichten in den Sitzungen des Hauses, in den Debatten, das haben wir alle getan, dauernd in unseren Reden, aber eine geschlossene Berichterstattung ist bisher in keiner Weise vorgesehen. Berichte der Parlamentarier konnten bisher in den Ausschüssen nicht behandelt werden. Das ist in der Geschäftsordnung nicht vorgesehen. (*Abg. Prinke: Stellt einen Antrag, eine Debatte abzuführen!*)

Wenn es jetzt so ist, daß wir einig darüber sind, der § 27 Abs. 4 bedeute, daß man zu einer solchen Berichterstattung etwa im Außenpolitischen Ausschuß zusammenkommen kann, daß man die Möglichkeit hat, dem Plenum einen Bericht weiterzugeben, dann wird das außerordentlich gut sein. Wenn wir also jetzt Möglichkeiten entdecken — darüber möchte ich gar nicht streiten —, wird das von allen, glaube ich, mit Genugtuung zur Kenntnis genommen werden. (*Abg. Dr. Hurdies: Darüber sind wir noch nicht einig, sondern wir müssen darüber noch im Geschäftsausschuß sprechen!*) Das habe ich befürchtet! (*Abg. Dr. Hurdies: Wir sind noch nicht einig!*) — *Abg. Mark: Ihre Kollegen haben gesagt,*

das sei möglich! Sie wissen, daß es noch nicht möglich ist! — *Abg. Dr. Hurdies: Wir werden darüber reden!*) Wie der § 27 Abs. 4 jetzt gefaßt ist, ließe er das dem Wortlaut nach zu. Wir werden darüber reden, und ich darf jedenfalls im Namen meiner Partei die Hoffnung aussprechen, daß wir zu einer Formel kommen, die die Ausschubarbeit erst wirklich lebendig macht und die dazu führt, daß die Ausschüsse imstande sind, initiativ tätig zu sein.

Ich darf da vielleicht auf ausländische Beispiele aufmerksam machen. Es gibt im Deutschen Bundestag bei den einzelnen Ausschüssen wissenschaftliche Mitarbeiter. Es gibt in den Ausschüssen Sekretäre, die dauernd die Ausschubarbeit zu betreuen haben, und die Mitglieder der Ausschüsse bekommen von den Sekretären und den wissenschaftlichen Mitarbeitern zu den Gegenständen, die beraten werden, dauernd entsprechende zusätzliche Materialien. Wir in Österreich müssen sie selbst irgendwo aus einem „befreundeten“ Ministerium oder von einer Kammer oder sonstwoher beschaffen müssen, während wir im Parlament selbst nicht die Möglichkeit haben, das in einer entsprechenden Weise zu organisieren.

Kollege Migsch hat vorhin darauf aufmerksam gemacht, daß eine Zusammenarbeit der Parlamentarier mit den Wissenschaftlern notwendig ist. Ich darf hier kurz erwähnen: Wir haben vor kurzem in London eine Sitzung gehabt, die gemeinsam vom Europarat und der OEEC einberufen wurde, und wir haben an den Beratungen einer merkwürdigen Institution teilgenommen, von der man in Österreich wenig weiß, nämlich eines parlamentarisch-wissenschaftlichen Komitees, dem rund 150 Parlamentarier aller Parteien und alle wichtigen wissenschaftlichen Körperschaften des Landes angehören. Der Zweck dieser Kommission ist es, den Wissenschaftlern Gelegenheit zu geben, die Parlamentarier und Politiker darüber zu informieren, was auf wissenschaftlichem Gebiet vorgeht. Der Zweck ist aber nicht nur, den Parlamentariern Gelegenheit zu geben, zu erkennen, was im wissenschaftlichen Bereich vor sich geht, sondern umgekehrt auch den Wissenschaftlern Gelegenheit zu geben, von den Parlamentariern zu hören, welche wirtschaftlichen und politischen Grenzen und Möglichkeiten auch für wissenschaftliche Arbeiten gegeben sind.

Dieser Kontakt der Politiker und der Wissenschaftler wird drüben von allen begrüßt. Es ist eine wichtige Körperschaft, aus der manchmal sehr praktische Dinge herausgekommen sind, ob es sich um die Ölproduktion oder um die Straßensicherheit oder etwas anderes

handelt. Eine Zusammenarbeit dieser Art im Rahmen unserer Ausschüsse, aber über die Ausschüsse hinaus auch bei uns einzuleiten, wäre zweifelsohne wichtig und notwendig.

Es gibt ein Gegenargument: Würde man durch eine solche Aktivierung der Ausschüsse nicht das Parlament in zwölf Parlamente auflösen? Jeder Ausschuß wäre dann ein eigenes Parlament. Ich glaube das nicht. Die Gefahr einer Überrumpelung besteht nicht. Es gäbe nur ernste Arbeit, es gäbe mehr Leben im Parlament, und, Hohes Haus, wir würden bei der Beratung von Gesetzen weniger improvisieren müssen und mit mehr Sachkenntnis beraten können, weil wir uns dauernd mit der Materie befassen würden. Jeder, der in einem Fachausschuß arbeitet, weiß, wie wichtig das ist.

Wir könnten noch eine ganze Reihe von Dingen der Prozeduränderung erörtern. Vielleicht darf ich ein paar persönliche Bemerkungen machen. Es ist vorhin von den Schriftführern im Ausschuß geredet worden, und die Auseinandersetzung zwischen dem Ausschußobmann Probst und dem Abgeordneten Dr. van Tongel war ein typisches Beispiel dafür, daß es sogar Fragen der Auslegung des Protokolls gibt. Ich glaube, es wurde schon erwähnt, daß man in den Ausschüssen doch nicht die antiquierte Form beibehalten soll, daß ein Parlamentarier als Schriftführer mitschreiben muß und nicht einmal mehr aufpassen kann. Er kann ja nicht mitarbeiten, er kann seine parlamentarische Verpflichtung nicht erfüllen, weil er Schriftführer ist! Der Schriftführer hat nicht Stenograph zu sein, sondern der Schriftführer hat — bei aller Würdigung der Funktion der Stenographen — das Protokoll zu lesen und zu bestätigen; geführt werden soll das Protokoll von Beamten.

Ich würde auch meinen, daß man das Protokoll abziehen und der nächstfolgenden Sitzung zur Verifizierung vorlegen könnte. Das geschieht in anderen Körperschaften; wir könnten es eigentlich im Parlament auch machen. Das stenographische Protokoll, das verifiziert ist, weil es aufliegt — eine Einspruchsmöglichkeit ist gegeben —, würde eigentlich eine größere Verbreitung verdienen. Die Damen und Herren im Hohen Haus wissen, daß das stenographische Protokoll des britischen Unterhauses umfangreiche Bände füllt, weil das britische Unterhaus ja an fünf Tagen in der Woche Sitzung hat, und daß der „Hansard“, wie es dort heißt, eine weite Verbreitung im Lande hat. Ich würde mich wundern, wenn ich in vielen Redaktionen der großen Zeitungen unsere stenographischen Protokolle fände. Ich

verrate wahrscheinlich kein Geheimnis, wenn ich sage, daß die meisten diplomatischen Vertretungen Österreichs im Ausland die stenographischen Protokolle nicht haben. Automatisch bekommen sie sie nicht. Aber wie wichtig wäre es, solchen Stellen, wie etwa unseren diplomatischen Vertretungen im Ausland, das Protokoll des Hauses laufend zuzuschicken!

Ich glaube, daß die Fragen, die wir künftig abgezogen ausgegeben werden und die mit Recht auch für die Galerie ausgegeben werden, noch Anlaß zu einer weiteren Überlegung bieten. Wirkt es nicht manchmal komisch, daß man, wenn man durch Zufall die Tagesordnung der betreffenden Sitzung zu Hause vergessen hat, im Haus kein Exemplar der Tagesordnung mehr bekommen kann? Auch auf der Galerie ist keine Tagesordnung zu haben. Die Engländer sind eigentlich ziemlich sparsam, aber sowohl im dortigen Unterhaus wie auch im Deutschen Bundestag kann jeder auf der Galerie — von den Mitgliedern des Hauses gar nicht zu reden — die Tagesordnung noch einmal bekommen.

Die Sparsamkeit beim Druck und bei der Vielfältigung von Gesetzentwürfen ist doch etwas komisch. Die meisten Kosten verursacht die Satzlegung, aber nicht das Abziehen oder das Drucken. Ich verrate kein Geheimnis, wenn ich sage, daß man, wenn man in Ausschusssitzungen kommt und dort herumschaut, sieht, daß immer einige Abgeordnete die Unterlagen nicht bei sich haben. Gerade die Kollegen aus den Bundesländern, die die Unterlagen hinausgeschickt bekommen, müssen dauernd mit einer schweren Tasche oder mit einem Koffer voll Papier reisen. Das kann doch kein Problem sein, daß auch der, der die Unterlagen schon studiert hat, sie nicht zur Sitzung mitnehmen muß, sondern in der Sitzung noch einmal bekommt. Das kann man im britischen Unterhaus genauso haben wie im Deutschen Bundestag. Man soll doch nicht am falschen Ort einsparen, sondern auch hier zu einer gewissen Modernisierung kommen.

Hohes Haus! Die Rolle der Volksvertretung, die Rolle unseres Parlaments, des Nationalrates und des Bundesrates, hängt davon ab, wie wir uns selbst verhalten, und davon, wie man uns beurteilt, wie die Presse, wie der Rundfunk, das Fernsehen und wie die Schule zu uns stehen. Ich nehme an, wir sind einer Meinung, wenn ich sage: Zusammenarbeit zwischen Parlament und Presse ist lebenswichtig für die Demokratie! Wir sind der Meinung, daß die Presse frei sein muß. Die Presse hat das Recht, sie hat die Pflicht, sie hat die Funktion, Kritik zu üben, aber sie hat auch die Funktion, wenn sie demokratisch ist,

aufzuklären, zu erklären, nicht in aufdringlicher Weise, aber durch die Information zu erziehen. Können wir nicht in vielen Ländern, auch in Österreich, in einer gewissen Presse dauernd Schmähungen der Volksvertretung und Schmähungen der Abgeordneten lesen? Das ist nicht Kritik, sondern das ist Herabsetzung, Verhöhnung. Wir können es Woche für Woche lesen. Wir werden in Österreich in diese Beziehung nicht zu einer Verfassungsänderung oder zu gesetzlichen Bestimmungen kommen. Darf ich erinnern, daß sich das britische Unterhaus, daß sich die Volksvertretung in England das nicht bieten läßt. Die Parlamentarier der verschiedenen Parteien haben Einfluß genug, jene Presse, die höhnt, die die Demokratie herabsetzt, entsprechend zu isolieren. Dazu haben wir Einfluß genug, auch ohne gesetzliche Änderungen.

Wir brauchen die Kritik, und die Kritik wird manchmal weiter gehen als das, was hier gesagt wird. Etwas weniger Anmaßung wäre aber doch manchmal schon am Platz. Wenn ein großer Teil der Presse jahraus jahrein ruft: Das Volk ist gegen die Parteien, das Volk ist gegen die Koalition!, und wir bei der nächsten Wahl ohne Wahlzwang 94 Prozent Wahlbeteiligung haben und 89 Prozent des Volkes die beiden großen Parteien wählen, dann muß doch etwas falsch sein, und offenbar nicht beim Parlament und bei den Parteien, sondern bei dieser ahnungslosen Presse, die so tut, als ob sie alles wüßte und als ob sie für das Volk spräche. Ich glaube, hier sind Korrekturen notwendig. *(Beifall bei der SPÖ und bei Abgeordneten der ÖVP.)*

Demokratie und Parlamentarismus sind nicht leicht zu handhaben. Diktaturen haben es viel leichter; sie gehen auch leichter zugrunde. Die Demokratie ist zäher, lebensfähiger, aber man muß lernen, wie man die Demokratie handhabt. Die Presse ist ein Institut der Aufklärung, der Information und, entschuldigen Sie das Wort, der Selbsterziehung des Volkes zur Demokratie. Presse, Rundfunk, Fernsehen, auch die Schule haben die staatsbürgerliche republikanische Erziehung zu betreiben, aber auch dem jungen Menschen die Volksvertretung und das Parlament zu erklären. Was man da manchmal zu hören bekommt, was gesagt oder nicht gesagt und verzerrt und entstellt wird, das ist ungeheuerlich, und ich glaube, daß wir hier nach dem Rechten sehen sollen.

Und zuletzt, Hohes Haus, unser eigenes Verhalten. Gestatten Sie, daß ich zuerst eine Bagatelle anführe. Es ist eine Kleinigkeit. Ich weiß nicht, ob nicht die Art der Anrede hier im Hohen Hause und in den Ausschüssen eine gewisse Bedeutung hat. Bitte

mich nicht mißzuverstehen. Ich kritisiere keinen meiner Kollegen, aber Sie wissen, wie das ist. Wenn im britischen Unterhaus ein Abgeordneter etwa sagen würde: Herr Premierminister, dann würde er vom Vorsitzenden unterbrochen werden, der dann sagen würde: „You have to adress the Speaker“ — „Sie müssen sich an den Vorsitzenden wenden“. Es gibt keine andere Anrede, denn der Vorsitzende ist die Repräsentation der Souveränität des Hauses.

Allen Respekt vor den Mitgliedern der Bundesregierung, aber vor allem in den Ausschüssen, wo man von Angesicht zu Angesicht sitzt, hört man, wie die Kollegen sagen: Herr Bundeskanzler!, Herr Vizekanzler!, Herr Minister! und so weiter, und dann kommt vielleicht noch der Hohe Ausschuß. Ich habe in keiner Weise die Absicht, etwa die verehrten Mitglieder der Bundesregierung geringer einzuschätzen, aber im Parlamentsausschuß gilt die Souveränität des Hauses. Wie wir uns beachten und achten, so können wir gelten, aber nicht für mehr, als wir uns selber einschätzen. Ich würde daher in aller Bescheidenheit doch den Vorschlag machen, daß wir uns angewöhnen, die übliche Regel, sich hier an das Hohe Haus zu wenden, einigermaßen stärker zu handhaben.

Aber wichtiger als das ist eine andere Überlegung. Gegenwärtig ist der Zustand der, daß sehr häufig politische Erklärungen von Parteiführern, von Ministern, von Staatsmännern irgendwo der Presse gegeben werden, bei einem Feuerwehrest in einem Marktflecken oder sonstwo, und die Abgeordneten haben die Gelegenheit, diese wichtigen politischen Erklärungen nachher in den Zeitungen zu lesen. Ich darf dazu sagen: Das ist keine Spezialität einer Partei, hier haben wir den Proporz vollständig durchgeführt. *(Heiterkeit.)* Das gleicht sich aus. Das haben wir. Ich möchte das in aller Offenheit sagen. Da soll man sich nichts vormachen. Ich glaube, das ist sehr bedenklich. Wenn wir vorhin bei der kleinen Verfassungsnovellierung sagten, das Budget darf erst nach der Aufnahme der Beratung im Hause veröffentlicht werden, heißt das doch nicht, daß in der Presse und in der Öffentlichkeit Probleme des Budgets nicht diskutiert werden sollen. Aber es darf keine Amtsstelle das Budget publizieren, und es darf niemand sagen: Ich habe es zuerst gehabt, wir haben es hier, da liegt es jetzt vor. Das Haus hat das Budget zu bekommen genauso wie den Bericht des Rechnungshofes, und wir wissen, welche Unannehmlichkeiten in diesem Zusammenhang entstanden sind. Niemand soll sich darüber freuen: Diesmal ist es gegen den einen oder gegen den anderen gegangen. Es geht jedesmal gegen das Par-

lament und gegen die Demokratie, und das soll man in jedem Fall beachten. (*Abg. Doktor Hurdas: Genau nach dem Proporz!*) Wenn Sie wollen, auch das. Man sieht, wie gut wir uns hier auf den Proporz einigen können. Das ärgert immer nur die Opposition. (*Heiterkeit.*) Aber bei uns geht sich das durchaus aus.

Hohes Haus! Ich glaube, das haben wir zu ändern. Das Parlament ist der Platz großer politischer Erklärungen. Wenn man in England oder in Amerika einen oder zwei Tage vor einer Haussitzung auf interessante und berechtigte Fragen aus dem Munde des Präsidenten der Vereinigten Staaten oder aus dem Munde eines Ministers hören kann: Ich werde meine Erklärung morgen im Parlament abgeben, dann heißt das, das Parlament ist der entscheidende politische Platz. Wenn wir das Parlament selber entwerten, wenn wir es selber zu einer Versammlung machen, die nachsitzen kann, um vielleicht darüber zu beraten, was anderswo gesagt worden ist, dann dürfen wir uns nicht wundern, wenn man außerhalb des Parlamentes die Volksvertretung nicht würdigt. An uns selber

liegt es. Wir haben jetzt eine bescheidene Geschäftsordnungsreform, eine bescheidene Verfassungsreform, die eine Besserung ermöglichen soll. Bei dem ganzen dürfen wir nicht außer acht lassen und nicht aus den Augen verlieren, daß das Parlament nicht eine Marotte ist, die aus der Vergangenheit übriggeblieben ist und die nicht in unsere Zeit paßt. Auch heute gilt: Es gibt keine Demokratie ohne Parlament! (*Beifall bei der SPÖ und Abgeordneten der ÖVP.*)

Präsident Olah: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Die Debatte ist damit geschlossen.

Ich weise den Antrag 134/A der Abgeordneten Dr. Maleta, Uhlir, Dr. van Tongel und Genossen, betreffend das Geschäftsordnungsgesetz des Nationalrates, dem Geschäftsausschuß zu.

Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung des Nationalrates findet voraussichtlich Mittwoch, den 14. Juni, statt. Die schriftliche Einladung wird noch ergehen.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 14 Uhr 50 Minuten